



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN UND FÜR INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 8

München, 29. Juni 2018

31. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration		
06.06.2018	1132-I Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetzes	419
07.06.2018	2032.4-I Änderung der Bestimmungen über die Abfindung bei Einsätzen und Übungen der Polizei	420
Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr		
17.05.2018	2330-B Änderung der Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm	420
13.06.2018	912-B Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauwerken (RE-ING)	421
30.05.2018	913-B Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING), Fortschreibung Dezember 2017	423
05.06.2018	914-B Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Zustandserfassung und -bewertung von Straßen, Ausgabe 2006, ZTV ZEB-StB 06; Korrekturblatt und Änderung Anhang 8	424
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
28.05.2018	7803.1-L Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch der staatlichen Landwirtschaftsschule Abteilung Hauswirtschaft, Fachgebiet Ernährung, Haushalt und Betriebsführung in Rosenheim	424
Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales		
04.06.2018	321-A Dienstanweisung für die Geschäftsstellen der Gerichte für Arbeitssachen (Arbeitsgerichtsbarkeitsdienstanweisung – DANw-ArbG)	425

II.	Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden	
	Bayerische Staatskanzlei	
23.05.2018	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Matias Agustin Undurraga Abbott	442
13.06.2018	Änderung der Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung von Georgien in München	442
	Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration	
07.06.2018	Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	442
III.	Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen	entfällt
IV.	Nichtamtliche Veröffentlichungen	
	Literaturhinweise	443

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

1132-I

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen- Ehrenzeichengesetzes

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration

vom 6. Juni 2018, Az. D3-0135-01-27

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetzes vom 8. März 2013 (AllMBl. S. 127), die durch Bekanntmachung vom 21. Dezember 2016 (AllMBl. 2017 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Eingangssatz wird aufgehoben.
 - 1.2 Die Nrn. 1.1 und 1.1.1 werden wie folgt gefasst:
 - „1.1 Dienstzeitauszeichnungen (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 FwHOEzG)
 - 1.1.1 Als anrechenbare Dienstzeit gilt nur die Zeit der aktiven, ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Dienstleistung bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder bei einer Werkfeuerwehr. Bei einer Freiwilligen Feuerwehr ist maßgebend, wie lange der Feuerwehrdienstleistende der gemeindlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr angehörte und aktiven Dienst – gegebenenfalls mit Unterbrechungen – geleistet hat; Dienstzeiten bei außerbayerischen Feuerwehren sind anrechenbar, wenn sie nachgewiesen werden können. Wehrdienst, Elternzeit, Schwangerschaft oder eine nachgewiesene Krankheitszeit gelten nicht als Unterbrechung.“
 - 1.3 Nr. 1.1.2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vorschläge für die Verleihung der Dienstzeitauszeichnungen sind der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Aushändigung vorzulegen.“
 - 1.4 In Nr. 1.1.3 werden die Wörter „von Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band für 25- und 40-jährige Dienstzeit“ durch die Wörter „der Dienstzeitauszeichnungen“ ersetzt.
 - 1.5 Die Nrn. 1.1.4 und 1.1.5 werden wie folgt gefasst:
 - „1.1.4 Die Dienstzeitauszeichnungen werden durch die Landräte, in kreisfreien Städten durch die Oberbürgermeister, oder durch eine von ihnen beauftragte Person in einer dem Anlass angemessenen Form, möglichst in Feuerwehrversammlungen, ausgehändigt. Sie können auch noch innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst verliehen werden.
 - 1.1.5 Die Dienstzeitauszeichnungen dürfen auch in verkleinerter Ausführung in Form einer Anstecknadel mit oder ohne Bandschnalle getragen werden. Die verkleinerten Ausführungen können sich die Beliehenen auf eigene Kosten beschaffen.“
 - 1.6 In Nr. 1.2 wird die Angabe „Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 FwHOEzG“ durch die Angabe „Art. 2 Abs. 1 Satz 1 FwHOEzG“ ersetzt.
 - 1.7 In Nr. 1.2.2 werden jeweils nach den Wörtern „des Innern“ die Wörter „und für Integration“ eingefügt.
 - 1.8 In Nr. 2.1 wird die Angabe „Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 FwHOEzG“ durch die Angabe „Art. 2 Abs. 1 Satz 1 FwHOEzG“ ersetzt.
 - 1.9 Nr. 2.1.1 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wehrdienst, Elternzeit, Schwangerschaft oder eine nachgewiesene Krankheitszeit gelten nicht als Unterbrechung.“
 - 1.10 Nr. 2.1.2.1 wird wie folgt gefasst:

„Vorschläge auf Verleihung der Dienstzeitauszeichnung sind jährlich zweimal, jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober von der jeweiligen Organisation, bei der die oder der zu Beliehende ehrenamtlichen Dienst verrichtet, bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.“
 - 1.11 In Nr. 2.1.2.3 Abs. 2 werden in der Tabelle in der Zeile „Dienstzeit“ die Wörter „nur 25 oder 40“ durch die Angabe „25, 40 oder 50“ ersetzt.
 - 1.12 In Nr. 2.2 wird die Angabe „Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 FwHOEzG“ durch die Angabe „Art. 2 Abs. 1 Satz 2 FwHOEzG“ ersetzt.
 - 1.13 In Nr. 2.2.1 Satz 6 und in Nr. 2.2.2 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils nach den Wörtern „des Innern“ die Wörter „und für Integration“ eingefügt.
 - 1.14 Nr. 2.3.3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Dienstzeitauszeichnungen dürfen auch in verkleinerter Ausführung in Form einer Anstecknadel mit oder ohne Bandschnalle getragen werden.“
 - 1.15 In Nr. 3 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.
 - 1.16 In der Tabelle in Anlage 1 wird in der Überschrift der Spalte 7 die Angabe „oder 40“ durch die Angabe „ , 40 oder 50“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2032.4-I**Änderung der Bestimmungen über die Abfindung bei Einsätzen und Übungen der Polizei****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration**

vom 7. Juni 2018, Az. C1-0557-32

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr bezüglich der Bestimmungen über die Abfindung bei Einsätzen und Übungen der Polizei vom 7. Mai 2015 (AllMBl. S. 271) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 1.1.2 und in Nr. 1.3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „außerhalb des Dienstortes“ gestrichen.
 - 1.2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. Versorgung bei Übungen**
 - 3.1 Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sind verpflichtet, für die Dauer der Übung an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen und erforderlichenfalls in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Die Übungsleitung kann von dieser Verpflichtung in Ausnahmefällen befreien, wenn dienstliche oder zwingende persönliche Gründe es rechtfertigen. Die Gründe sind schriftlich festzuhalten.
 - 3.2 Bei Übungen erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer:
 - 3.2.1.1 bei Abwesenheit von mehr als sechs Stunden vom Dienstort unentgeltliche Gemeinschaftsverpflegung (die Nrn. 2.1.2 bis 2.1.5 gelten sinngemäß),
 - 3.2.1.2 in allen übrigen Fällen unentgeltlich Gemeinschaftsverpflegung (die Nr. 2.1.2 Satz 1 und 2, Nrn. 2.1.3 und 2.1.4 gelten sinngemäß), wenn dies von der Übungsleitung und der Dienststelle, der die an der Übung teilnehmenden Dienstkräfte angehören, im Hinblick auf die Schwierigkeit der Übung für erforderlich gehalten wird und in dem Umfang, der zum Erreichen des Übungsziels erforderlich ist,
 - 3.2.2 unentgeltliche Unterkunft, soweit es möglich und zweckmäßig ist und
 - 3.2.3 Fahrkostenersatz (die Nr. 2.2.2 gilt sinngemäß).
 - 3.3 Kann aus übungstechnischen Gründen im Fall einer nach Nr. 3.2.1.1 erforderlichen Verpflegung unentgeltliche Gemeinschaftsverpflegung ganz oder teilweise oder im Fall einer erforderlichen Übernachtung unentgeltlich bereitgestellte Unterkunft nicht gewährt werden, ist die Übung als Dienstreise nach den Vorschriften des BayRKG abzurechnen. Satz 1 gilt auch in den Ausnahmefällen der Nr. 3.1.“
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 11. Juni 2018 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2330-B**Änderung der Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

vom 17. Mai 2018, Az. IIC1-4753-2-1

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm (BayModR) vom 30. März 2009 (AllMBl. S. 136), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 25. November 2015 (AllMBl. S. 544) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In der Präambel wird in Satz 1 nach den Wörtern „Bayerische Landesbodenkreditanstalt“ die Angabe „(BayernLabo)“ eingefügt.
 - 1.2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Nr. 1.2 wird wie folgt gefasst:
 - „1.2 Die BayernLabo reicht Darlehen mit 30-jähriger Laufzeit und zehnjähriger Zinsverbilligung auf Grundlage des KfW-Programms „Energieeffizient Sanieren“ aus. Die BayernLabo verbilligt das ohnehin schon günstige Darlehen der KfW Bankengruppe zusätzlich.“
 - 1.2.2 Nr. 1.3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung des in Nr. 1.2 genannten KfW-Programms nicht vor, kann die BayernLabo für die aus der Anlage ersichtlichen Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zinsgünstige Darlehen ohne Mitwirkung der KfW ausreichen.“
 - 1.2.3 Nr. 1.4 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.3.1 In Satz 1 werden die Wörter „Bayerischen Landesbodenkreditanstalt“ durch die Angabe „BayernLabo“ ersetzt.
 - 1.2.3.2 In Satz 2 werden die Wörter „Bayerische Landesbodenkreditanstalt“ durch die Angabe „Bayern Labo“ ersetzt.
 - 1.3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. Förderfähige Maßnahmen**
 - Die einzelnen förderfähigen Maßnahmen und die dabei zu beachtenden technischen Mindestanforderungen für Darlehen nach dem Programmteil Nr. 1.2 sind im KfW-Merkblatt zum Programm „Energieeffizient Sanieren“ geregelt. Dieses kann bei den Bewilligungsstellen oder direkt im Internet unter www.kfw.de bezogen werden. Für Darlehen nach dem Programmteil Nr. 1.3 sind die einzelnen förderfähigen Maßnahmen in der Anlage aufgeführt.“
 - 1.4 Nr. 5.1 wird wie folgt gefasst:
 - „5.1 Gefördert wird mit Darlehen und einem ergänzenden Zuschuss nach Nr. 5.2. Die Förderhöhe beträgt bis zu 100 v. H. der förderfähigen Kosten. Die im KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“ maßgeblichen

Darlehenshöchstbeträge je Wohnung/Wohnplatz gelten auch für Darlehen nach Nr. 1.2.“

- 1.5 In Nr. 7.1 Satz 1 wird nach der Angabe „Art. 11“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
- 1.6 In Nr. 8 wird in der Überschrift, in Nr. 8.1 und in Nr. 8.2 Satz 1 jeweils das Wort „Darlehensempfänger“ durch das Wort „Zuwendungsempfänger“ ersetzt.
- 1.7 Nr. 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Beizufügen in den Fällen nach Nr. 1.2 sind ferner zweifach die Antragsformblätter der KfW mit den Bestätigungen eines von der KfW zugelassenen Energieeffizienz-Experten.“
- 1.8 In Nr. 13.1 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Bayerische Landesbodenkreditanstalt“ durch die Angabe „BayernLabo“ ersetzt.
- 1.9 Nr. 14 wird wie folgt geändert:
- 1.9.1 In der Überschrift werden die Wörter „Bayerischen Landesbodenkreditanstalt“ durch die Angabe „BayernLabo“ ersetzt.
- 1.9.2 In Nr. 14.1 werden die Wörter „Bayerische Landesbodenkreditanstalt“ durch die Angabe „BayernLabo“ ersetzt.
- 1.9.3 In Nr. 14.2 werden die Wörter „Bayerischen Landesbodenkreditanstalt“ durch die Angabe „BayernLabo“ ersetzt.
- 1.9.4 In Nr. 14.3 werden die Wörter „Bayerische Landesbodenkreditanstalt“ durch die Angabe „BayernLabo“ ersetzt.
- 1.10 In Nr. 19 Halbsatz 2 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.
- 1.11 Die Anlage zu Nr. 1.3 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage
(zu Nr. 1.3)**

Im Rahmen der Wohnraumförderung und der Förderung von Pflegeplätzen in stationären Pflegeeinrichtungen nach Nr. 1.1 können folgende bauliche Maßnahmen gefördert werden:

- Instandsetzung und Modernisierung, z. B. Veränderung des Wohnungszuschnitts, Erneuerung von Sanitärinstallation, Wasserversorgung und Fußböden sowie bauliche Maßnahmen nach einem Teilrückbau, wie z. B. Dachaufbau,
- Barrierereduzierung, z. B. Nachrüstung von Aufzügen, Optimierung des Wohnungszuschnitts,
- Verbesserung der Außenanlagen, z. B. Schaffung von Grünanlagen, gebäudebezogenen Außenanlagen, Anlage von Spielplätzen,
- Verbesserung der Energieeffizienz unter Beachtung geltender baulicher Vorschriften der Energieeinsparverordnung, z. B. Dämmung, Fenstererneuerung, Austausch von Zentralheizungsanlagen oder deren Komponenten einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassenen Maßnahmen,
- sonstige Baumaßnahmen, z. B. Hochwasserschutz, Lärmschutz, Radonsanierung,
- Wege zu Gebäuden und Wohnumfeldmaßnahmen,

- Eingangsbereich und Wohnungszugang,
- vertikale Erschließung/Überwindung von Niveauunterschieden,
- Anpassung der Raumgeometrie,
- Maßnahmen an Sanitärräumen,
- Bedienelemente, Stütz- und Haltesysteme, Orientierung, Kommunikation,
- Gemeinschaftsräume, Mehrgenerationenwohnen,
- Standard Altersgerechte Wohnung/Altersgerechtes Haus,
- Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit entsprechend DIN 18040-2.“

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2018 in Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

912-B

**Richtlinien für den Entwurf,
die konstruktive Ausbildung und Ausstattung
von Ingenieurbauwerken (RE-ING)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wohnen, Bau und Verkehr**

vom 13. Juni 2018, Az. IID8-4342.11-2-3

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

¹Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 11/2017 vom 24. Mai 2017, veröffentlicht im Verkehrsblatt Nr. 12 vom 30. Juni 2017, die „Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauwerken“ (RE-ING), Stand 12/2016 erstmals bekannt gegeben. ²Die RE-ING wurde mit ARS Nr. 09/2018 vom 8. Mai 2018, veröffentlicht im Verkehrsblatt Nr. 11 vom 15. Juni 2018, fortgeschrieben. ³Sie bündeln zum einen die Entwurfs- und Konstruktionsanforderungen für Ingenieurbauwerke, die bisher in einzelnen ARS veröffentlicht wurden, und bilden zum anderen ein umfassendes Werk für die Planung und den Entwurf, die konstruktive Ausbildung sowie die Ausstattung von Ingenieurbauwerken.

2. Anwendung

2.1 ¹Die RE-ING (Stand 12/2017) werden zur Anwendung eingeführt. ²Sie sind bei allen neuen Vorhaben an Bundesfernstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen,

die von den Staatlichen Bauämtern verwaltet werden, anzuwenden.

- 2.2 Den kommunalen Straßenbaulastträgern wird empfohlen, die RE-ING auch für ihre eigenen Vorhaben anzuwenden.
- 2.3 Hinweise zum Vollzug der RE-ING in der Staatsbauverwaltung werden mit gesonderten Ministerialschreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr bekannt gegeben.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 29. Juni 2018 in Kraft. ²Mit Ablauf des 28. Juni 2018 werden die folgenden Ministerialschreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr aufgehoben.

Datum	Az.	Betreff	Bezug zum ARS
19.07.1991	IID8-43420-030/90	Entwurfsgrundsätze für Brücken und andere Ingenieurbauwerke der Bundesfernstraßen; – Lichte Weiten und lichte Höhen	12/1991
03.09.1993	IID8-43420-004/93	Verwendung von Spannbeton-Fertigteilträgern für Brücken der Bundesfernstraßen	23/1993
22.03.1994	IID8-43420-004/93	Gestaltung von Brücken und anderen Ingenieurbauwerken der Bundesfernstraßen	08/1994
23.03.1995	IID8-43420-006/94	Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen mit Radarschiffahrt; – Maßnahmen an Brücken	02/1995
23.08.1995	IID8-43420-004/93	Brückenbeläge; – Betondeckschichten auf kurzen Brücken	14/1995
13.05.1996	IID8-43420-001/96	Vorlage von Bauwerksentwürfen für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen	33/1995
23.09.1996	IID8-43420-006/94	Leitungen an Brücken; – Richtlinien für das Verlegen und Anbringen von Leitungen an Brücken, Ausgabe 1996 (RI-LEI-BRÜ)	25/1996
28.07.1997	IID8-43420-006/94	Bauliche Durchbildung und Ausstattung von Brücken; – Richtlinien für die bauliche Durchbildung und Ausstattung von Brücken zur Überwachung, Prüfung und Erhaltung (RBA-BRÜ), Ausgabe 1997	18/1997
07.08.1998	IID8-43420-006-94	Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen; – Grundsätze für die lichten Durchfahrtshöhen und Durchfahrtsbreiten bei Brücken über Bundeswasserstraßen	20/1998
08.08.2003	IID8-4304.3-001/03	Richtlinie für Entwurf und Ausbildung von Brückenbauwerken an Kreuzungen zwischen Strecken einer Eisenbahn des Bundes und Bundesfernstraßen	25/2003 bzw. 07/2012
08.07.2014	IID8-4342-002/14	Anwendung der integralen Bauweise im Brückenbau (probehafte Einführung in Bayern)	

4. Bezugsmöglichkeit

¹Die RE-ING ist als Loseblatt-Sammlung auf den Internetseiten der BASt (www.bast.de) unter dem Pfad > Brücken- und Ingenieurbau > Publikationen > Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau > RE-ING veröffentlicht. ²Sie ist zukünftig nach den „Austauschanweisungen“ zu aktualisieren. ³In einem ersten Schritt werden die Teile 1, 2 und 8 eingeführt. ⁴Der aktuelle Stand ist in der „Übersicht über den Stand der RE-ING“ dargestellt. ⁵Das ARS Nr. 09/2018 wurde im Verkehrsblatt, Heft 11/2018, vom 15. Juni 2018 veröffentlicht.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

913-B**Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING),
Fortschreibung Dezember 2017****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wohnen, Bau und Verkehr**

vom 30. Mai 2018, Az. IID8-4342.15-2-1

Regierungen

Autobahndirektionen

Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

1.1 ¹Die „Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING)“ sind Teil der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) bzw. der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) herausgegebenen „Sammlung Brücken- und Ingenieurbau“ und werden regelmäßig von einer Arbeitsgruppe der BASt überarbeitet und fortgeschrieben. ²Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 19/2016 vom 2. August 2016 wurden die RiZ-ING, Ausgabe Dezember 2016, bekannt gegeben.

1.2 Die RiZ-ING, Ausgabe Dezember 2016, wurden mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 12. Oktober 2016 (AllMBl. S. 2141) eingeführt.

1.3 Die RiZ-ING wurden inzwischen von der zuständigen BASt-Arbeitsgruppe überarbeitet und fortgeschrieben.

2. Anwendung

2.1 ¹Die neuen RiZ-ING, Ausgabe Dezember 2017, einschließlich Inhaltsverzeichnis und Änderungshinweisen wurden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit ARS Nr. 05/2018 vom 12. April 2018 (Az. StB 17/7192.70/28-2968046) bekannt gegeben. ²In diesem Zusammenhang wurde das ARS Nr. 19/2016 aufgehoben. ³Die Hinweise zu den RiZ-ING, Stand Dezember 2013, wurden ebenfalls aufgehoben und durch die Ausgabe Dezember 2017 ersetzt.

2.2 Die RiZ-ING, Ausgabe Dezember 2017, sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden.

3. Änderungen

3.1 Im Einzelnen sind folgende Richtzeichnungen geändert worden:

- Abs 3/Blatt 1
- Elt 2/Blatt 2
- Fug 3
- Gel 4, Gel 6, Gel 19/Blatt 1 und 2
- Int 1/Blatt 2

– Kap 1/Blatt 1 und 3, Kap 2/Blatt 1 und 3, Kap 3/Blatt 1 und 3, Kap 4, Kap 8

– Lag 6, Lag 9, Lag 10, Lag 11

– LS 11, LS 12, LS 14, LS 15/Blatt 1, 2 und 3, LS 19, LS 20, LS 22, LS 23, LS 24

– T Abs 1, T Dicht 10, T Drän 1, T Fug 1, T Fug 2, T Fug 3, T Fug 10, T Fug 11, T Fug 12, T Hyd 1, T Not 1, Tor 1/Blatt 1 und 2, T Tor 2, T Tür 1/Blatt 1 und 2, T Tür 2, T Was 1, T Was 2, T Was 3, T Was 4, T Was 5, T Was 6, T Was 10, T Was 11

– VES 1/Blatt 1

– VZB 4, VZB 5, VZB 10/Blatt 1, VZB 13/Blatt 1

– Was 5/Blatt 1 und 2, Was 6 Blatt 1 und 2

– Zug 1/Blatt 1 und 2, Zug 7/Blatt 1 und 2

3.2 Folgende Richtzeichnungen wurden neu aufgenommen:

– Kap 20

– T Rett 1, T Rü 1, T Rü 2, T Was 9

– VES 2/Blatt 2

3.3 Folgende Richtzeichnungen wurden zurückgezogen und sind nicht mehr anzuwenden:

– Elt 3/Blatt 1 und 2

– Was 0

4. Hinweise

4.1 Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils der dem Bauvertrag zugrunde liegende Stand der RiZ-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

4.2 ¹Bei den RiZ-ING Bösch 1 und Bösch 2 handelt es sich bei den Angaben zur Anzahl der Treppen um die Mindestanzahl, die nur in Sonderfällen, z. B. wegen baulichen oder topografischen Bedingungen, angewendet werden soll. ²Der Regelfall sind vier Treppen, insbesondere bei Flügel- bzw. Widerlagerhöhen ab 2,50 m.

4.3 ¹Bei den Geländern mit Drahtgitterfüllung gemäß RiZ-ING Gel 6 wurde in Anpassung an ZTV-ING Teil 8, Abschnitt 4, Tabelle 8.4.1 der lichte Abstand zwischen Fußholm und Gesims auf 50 – 120 mm vergrößert. ²Aus gestalterischen Gründen und sofern das Geländer zugleich als Schneeauffanggitter dient, wird empfohlen, den Abstand vertraglich auf 50 mm zu begrenzen.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2018 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Mai 2018 tritt die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 12. Oktober 2016 (AllMBl. S. 2141) außer Kraft.

6. Bezugsmöglichkeit

6.1 Das ARS Nr. 05/2018 ist im Verkehrsblatt, Heft 9, vom 15. Mai 2018 veröffentlicht.

6.2 ¹Das ARS Nr. 05/2018 und die RiZ-ING, Ausgabe Dezember 2017, sind im Internet bereitgestellt. ²Auf eine Bereitstellung in Papierform wird daher verzichtet.

6.3 Die RiZ-ING, Ausgabe Dezember 2017, können einschließlich Inhaltsverzeichnis und Änderungshinweisen von der Homepage der BASt kostenlos als PDF-Datei heruntergeladen werden: www.bast.de > Brücken- und Ingenieurbau > Publikationen > Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

914-B

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Zustandserfassung und -bewertung von Straßen, Ausgabe 2006, ZTV ZEB-StB 06; Korrekturblatt und Änderung Anhang 8

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 5. Juni 2018, Az. IID2-43415-11-1-2

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

1.1 ¹Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Zustandserfassung und -bewertung von Straßen, Ausgabe 2006, ZTV ZEB-StB 06“ wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) erarbeitet und 2007 vom damaligen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) mit Allgemeinem Rundschreiben (ARS) Nr. 03/2007 vom 14. Februar 2007 bekannt gegeben. ²Der zuständige FGSV-Arbeitskreis hat im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) für die ZTV ZEB-StB 06 ein Korrekturblatt erstellt sowie den Anhang 8 „Zustandsbewertung“ überarbeitet. ³Das BMVI hat mit ARS Nr. 06/2018 vom 11. April 2018 das Korrekturblatt und den überarbeiteten Anhang 8 bekannt gegeben.

1.2 Die Fortschreibung betrifft insbesondere einzelne neue Indikatoren für die Substanzmerkmale (Oberfläche), geänderte Normierungsfunktionen mit teilweise geänderten Normierungskennwerten und eine geänderte Wertesynthese mit neuen Teilwerten und einer neuen Verknüpfung und Gewichtung der Zustands- und Teilwerte.

2. Anwendung

Das Korrekturblatt und der überarbeitete Anhang 8 sind ab 1. Juli 2018 bei der Zustandserfassung und -bewertung im Zuge von Bundesfernstraßen, Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

3. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

4. Bezugsmöglichkeit

¹Das Korrekturblatt und der überarbeitete Anhang 8 sind dem ARS Nr. 06/2018 als Anlagen 1 und 2 beigefügt. ²Das ARS Nr. 06/2018 wurde im Verkehrsblatt Nr. 85 vom 30. Mai 2018 veröffentlicht.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

7803.1-L

Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch der staatlichen Landwirtschaftsschule Abteilung Hauswirtschaft, Fachgebiet Ernährung, Haushalt und Betriebsführung in Rosenheim

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 28. Mai 2018, Az. A5-7141-1/16

1. In Nr. 3 Satz 2 der Bekanntmachung über den Schulversuch der staatlichen Landwirtschaftsschule Abteilung Hauswirtschaft, Fachgebiet Ernährung, Haushalt und Betriebsführung in Rosenheim vom 30. Juni 2016 (AllMBl. S. 1677) wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

321-A

**Dienstanweisung für die Geschäftsstellen der
Gerichte für Arbeitssachen
(Arbeitsgerichtsbarkeitsdienstanweisung –
DAnw-ArbG)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Familie, Arbeit und Soziales**

vom 4. Juni 2018, Az. A5/0063.01-1/73

Inhaltsübersicht

- Teil 1 Aufnahme von Klagen, Anträgen, Gesuchen und Erklärungen
1. Zuständigkeit der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (UdG)
 2. Klagen, Anträge, Gesuche und Erklärungen, die für andere Gerichte bestimmt sind (§ 129a der Zivilprozessordnung – ZPO)
 3. Aufnahme und Form des Protokolls
 4. Aufnahme von Anträgen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts
 5. Behandlung von Schutzschriften
- Teil 2 Zustellungen, formlose Mitteilungen, Benachrichtigungen und Tätigkeiten ohne besondere richterliche Anordnung
- Abschnitt 1 Zustellungen
- Unterabschnitt 1 Zustellungen von Amts wegen (§§ 166 ff. ZPO)
6. Allgemeines
 7. Zuständigkeit
 8. Herstellung der Schriftstücke
 9. Zustellungsadressat
 10. Formen der Zustellung
 11. Wahl der Zustellungsform
 12. Zeitpunkt der Zustellung
 13. Fehlerhafte Zustellung und Heilung von Zustellungsmängeln
- Unterabschnitt 2 Durchführung der Zustellung
14. Zustellung durch einen Gerichtsbediensteten oder durch die Post
 15. Besonderheiten bei der Zustellung durch die Post
 16. Zustellung durch den Gerichtsvollzieher oder durch eine andere Behörde
 17. Zustellung durch Aushändigung an der Amtsstelle
 18. Zustellung gegen Empfangsbekanntnis
 19. Öffentliche Zustellung
 20. Veröffentlichung der Benachrichtigung bei öffentlicher Zustellung, Belege
 21. Zustellung an Gefangene in Justizvollzugsanstalten
 22. Zustellung im Ausland
- Unterabschnitt 3 Zustellungen auf Betreiben der Parteien (§§ 191 ff. ZPO)
23. Beauftragung des UdG
 24. Geschäftsmäßige Behandlung
- Abschnitt 2 Formlose Mitteilungen und Benachrichtigungen
25. Aufgaben des UdG
- Teil 3 Ladungen und Terminbekanntmachungen
- Abschnitt 1 Ladung der Parteien beziehungsweise Prozessbevollmächtigten, Zeugen, Dolmetscher und Sachverständigen
26. Zuständigkeit
 27. Form der Ladungen und Terminbekanntmachungen

28. Inhalt der Ladungen
29. Ladung von Prozessbevollmächtigten
30. Terminbekanntmachung
31. Ladung der Zeugen, Dolmetscher und Sachverständigen
32. Ladung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen oder Sachverständige
33. Ladungs- und Einlassungsfristen vor dem Arbeits- und Landesarbeitsgericht
34. Ladung in einer Justizvollzugsanstalt, Vorführung

Abschnitt 2 Ladung der ehrenamtlichen Richter

35. Form der Ladung
- Teil 4 Protokoll
36. Vorbereitung der Sitzung
 37. Protokollaufnahme, Verantwortlichkeit
 38. Inhalt des Protokolls
 39. Vorläufige Aufzeichnung, Entbehrlichkeit, Genehmigung
 40. Unterschrift
 41. Protokollberichtigung
- Teil 5 Gerichtliche Entscheidungen
42. Geschäftsmäßige Behandlung der Urteile, Beschlüsse und Verfügungen; Vorlage von Entscheidungen
 43. Berichtigung der Urteile, Beschlüsse und Verfügungen
 44. Vorlage von Entscheidungen in Tarifvertragssachen und Beschlussverfahren in besonderen Fällen
- Teil 6 Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge von Urteilen, Beschlüssen, Vergleichen und von sonstigem Schriftgut
45. Zuständigkeit
 46. Form der Ausfertigungen und Abschriften
- Teil 7 Prozesskostenhilfe, Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts
47. Aktenmäßige Behandlung, Beiheft
 48. Vergütungsfestsetzung des beigeordneten Rechtsanwalts aus der Staatskasse (§§ 45 ff. des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes – RVG), Verjährungseinrede
- Teil 8 Mahnverfahren
49. Formulare
 50. Zustellung des Mahnbescheids
 51. Widerspruch gegen den Mahnbescheid
 52. Zustellung des Vollstreckungsbescheids
 53. Verfahren bei Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid
- Teil 9 Zeugnisse über die Rechtskraft
54. Zuständigkeit
 55. Eintritt der Rechtskraft
 56. Rechtskraftzeugnis
- Teil 10 Vollstreckbare Ausfertigung
57. Zuständigkeit
 58. Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung von Urteilen
 59. Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung von anderen Schuldtiteln
 60. Vollstreckbare Ausfertigung in besonderen Fällen
 61. Besonderheiten anlässlich Teilklausel, Schuldner- und Gläubigermehrheit
 62. Form der vollstreckbaren Ausfertigung
 63. Vermerke bei Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung
- Teil 11 Zwangsvollstreckung
64. Zwangsvollstreckung
- Teil 12 Beschlussverfahren
65. Geschäftsmäßige Behandlung
 66. Beteiligte des Beschlussverfahrens
 67. Ladung der Beteiligten

68. Ladung von Zeugen, Dolmetschern und Sachverständigen
 69. Mitteilung und Zustellung der Entscheidungen im ersten und zweiten Rechtszug

Teil 13 Güterichterverfahren

70. Güterichterverfahren

Teil 14 Akteneinsicht und Aktenversendung

71. Zuständigkeit
 72. Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle
 73. Akteneinsicht außerhalb der Geschäftsstelle (Aktenversendung)
 74. Aktenversendung an das Rechtsmittelgericht

Teil 15 Schlussbestimmungen

75. Anzuwendende Rechts- und Verwaltungsvorschriften, elektronische Arbeitsmittel, Dokumentationspflicht
 76. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

Aufnahme von Klagen, Anträgen, Gesuchen und Erklärungen

1. Zuständigkeit der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (UdG)

Der oder die UdG hat alle Klagen, Anträge, Gesuche und Erklärungen von Rechtsuchenden und Prozessparteien zu Protokoll zu nehmen, soweit diese Geschäfte nicht nach § 24 des Rechtspflegergesetzes (RPfG) dem Rechtspfleger oder der Rechtspflegerin übertragen sind.

2. Klagen, Anträge, Gesuche und Erklärungen, die für andere Gerichte bestimmt sind (§ 129a der Zivilprozessordnung – ZPO)

2.1 Klagen, Anträge und sonstige Erklärungen, deren Abgabe vor dem oder der UdG zulässig ist, können zu Protokoll des oder der UdG eines jeden Arbeitsgerichts gegeben werden.

2.2 ¹Ist das aufgenommene Protokoll für ein anderes Gericht bestimmt, so ist es unverzüglich an dieses weiterzuleiten. ²Muss eine Erklärung innerhalb einer Frist bei einem bestimmten Gericht eingereicht werden, so weist der oder die UdG, der oder die das Protokoll aufnimmt, die erklärende Person darauf hin, dass die Erklärung nur dann rechtzeitig abgegeben ist, wenn das Protokoll vor Ablauf der Frist bei diesem Gericht eingeht. ³Bedarf das Protokoll zur Wahrung einer Frist der Zustellung (zum Beispiel bei einer Wiederaufnahmeklage, § 586 Abs. 1 ZPO), so weist der oder die UdG auch hierauf hin. ⁴Die Erteilung dieser Hinweise wird im Protokoll vermerkt. ⁵In besonders eiligen Fällen kann der oder die UdG das Protokoll an das zuständige Gericht vorab per Telefax übermitteln.

3. Aufnahme und Form des Protokolls

3.1 ¹Das Protokoll hat die Bezeichnung des Gerichts, den Ort und den Tag der Aufnahme sowie den Namen des oder der UdG zu enthalten. ²Im Anschluss hieran sind die Angaben gemäß § 130 ZPO und gegebenenfalls die zur Glaubhaftmachung tatsächlicher Behauptungen erforderlichen Erklärungen (§ 294 ZPO) aufzunehmen. ³Enthält das Protokoll eine Klageschrift, so ist außerdem § 253 ZPO zu beachten; der Klageantrag ist möglichst nach Art

einer Urteilsformel zu fassen. ⁴Soweit Vordrucke festgestellt oder Textbausteine freigegeben wurden, sind diese zu verwenden.

3.2 ¹Das Protokoll ist der erklärenden Person vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. ²Am Schluss ist zu vermerken, dass dies geschehen ist und dass die Erklärung genehmigt wurde. ³Das Protokoll wird von der erklärenden Person und von dem oder der UdG unterschrieben. ⁴Ist die erklärende Person schreibunkundig oder sonst am Schreiben verhindert, so fügt sie ein Handzeichen an, das von dem oder der UdG unter Angabe des Grundes für die Verhinderung zu bestätigen ist.

3.3 Der oder die UdG veranlasst, dass die Partei die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf die im Protokoll Bezug genommen wird, in Urschrift oder in Abschrift, gegebenenfalls in Form eines Auszugs mit der für eine Zustellung oder Mitteilung erforderlichen Zahl von Abschriften vorlegt (§§ 131, 133 ZPO).

3.4 ¹Von jedem Protokoll ist die für die Zustellung oder sonstige Übermittlung an den Gegner erforderliche Zahl von Abdrucken herzustellen. ²Der erklärenden Person ist ein Abdruck auszuhändigen, sofern sie dies beantragt. ³Die durch die Herstellung von Abschriften entstandenen Kosten werden in den Akten vermerkt (Nr. 9000 des Kostenverzeichnisses des Gerichtskostengesetzes – KV-GKG). ⁴Sie sind mit anderen Kosten möglichst sogleich einzuziehen.

3.5 Auf die Möglichkeit der Rechtsberatung nach dem Beratungshilfegesetz (BerHG) durch Anwälte kann im Bedarfsfall hingewiesen werden.

4. Aufnahme von Anträgen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts

4.1 ¹Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin ist das amtliche Formular über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers oder der Antragstellerin beizufügen. ²Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist auf die Bedeutung der Prozesskostenhilfe durch Aushändigung des Hinweisblattes zum Formular hinzuweisen. ³Der oder die UdG ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin beim Ausfüllen des Formulars behilflich.

4.2 ¹Wird für ein Verfahren ein Bewilligungsantrag mit einer Klage verbunden, ist anzugeben, ob die Klage ohne Rücksicht auf die Bewilligung eingereicht sein soll. ²Soll durch die Zustellung der Klage eine Frist gewahrt oder die Verjährung gehemmt werden (§§ 261, 167 ZPO), ist der Antragsteller oder die Antragstellerin darauf aufmerksam zu machen, dass möglicherweise die Klage nicht mehr rechtzeitig zugestellt werden kann oder sonstige nachteilige Folgen eintreten können.

4.3 Bei der Aufnahme eines Protokolls über den Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin nach § 121 ZPO ist darauf hinzuwirken, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin einen zur Vertretung bereiten Anwalt oder eine zur Vertretung bereite Anwältin seiner Wahl benennt.

4.4 Auf die Möglichkeit der Abänderung der PKH-Bewilligung bei Veränderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren nach der Beendigung des Rechtsstreits sowie auf die Verpflichtung, Anschriftenänderungen und die Verbesserung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen, ist hinzuweisen (§ 120a Abs. 1 und 2 ZPO).

5. Behandlung von Schutzschriften

5.1 Vorbeugende Verteidigungsschriften gegen erwartete Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz (Schutzschriften) können als elektronisches Dokument zum zentralen Schutzschriftenregister der Länder eingereicht werden (§ 945a ZPO).

5.2 ¹Schutzschriften, die in Papierform eingehen, werden als Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens in den Registern eingetragen (AR-Sachen, Arbeitssachen-Aktenordnung – AktO-ArbG). ²Nach Eintragung werden die Schutzschriften in einem Sammelordner verwahrt.

5.3 ¹Geht ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ein, so legt der oder die UdG diesen zusammen mit allen in den zurückliegenden sechs Monaten eingegangenen Schutzschriften dem oder der Vorsitzenden vor. ²Dieser oder diese prüft, ob eine einschlägige Schutzschrift vorliegt; gegebenfalls nimmt er oder sie diese zu den Verfahrensakten. ³Das betreffende Aktenzeichen teilt er oder sie dem oder der UdG mit; es wird in geeigneter Weise vermerkt.

5.4 ¹Liegen im Fall der Nr. 5.3 die in Betracht kommenden Schutzschriften bereits einem oder einer Vorsitzenden vor, so vermerkt der oder die UdG dies auf dem Verfahrensantrag und legt diesen unverzüglich dem oder der zuständigen Vorsitzenden vor. ²Entsprechendes gilt, wenn keine Schutzschriften vorhanden sind.

5.5 ¹Die Schutzschriften werden nach Ablauf des sechsten auf die Einreichung folgenden Kalendermonats weggelegt. ²Die Dauer der Aufbewahrung richtet sich nach der Anlage zu § 1 der Aufbewahrungsverordnung – AufbewV.

Teil 2

Zustellungen, formlose Mitteilungen, Benachrichtigungen und Tätigkeiten ohne besondere richterliche Anordnung

Abschnitt 1

Zustellungen

Unterabschnitt 1

Zustellungen von Amts wegen (§§ 166 ff. ZPO)

6. Allgemeines

6.1 ¹In Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen sind die Zustellungen, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, von Amts wegen zu veranlassen (§ 50 des Arbeitsgerichtsgesetzes – ArbGG, § 166 Abs. 2 ZPO). ²Dies gilt auch für nicht verkündete Beschlüsse des Gerichts und nicht verkündete Verfügungen des oder der Vor-

sitzenden und des Rechtspflegers oder der Rechtspflegerin, wenn die Entscheidung

a) der sofortigen Beschwerde oder der befristeten Erinnerung unterliegt (§ 329 Abs. 3 ZPO),

b) eine Terminbestimmung enthält (§ 329 Abs. 2 Satz 2 ZPO),

c) eine Frist in Lauf setzt (§ 329 Abs. 2 Satz 2 ZPO) oder

d) einen Vollstreckungstitel bildet (§ 329 Abs. 3 ZPO); ausgenommen hiervon ist der gerichtliche Vergleich.

6.2 ¹Versäumnisurteile werden nur der unterliegenden Partei in Abschrift zugestellt (§ 317 Abs. 1 Satz 1 ZPO). ²Bei der Zustellung der Einspruchsschrift an die Gegenpartei ist mitzuteilen, wann das Versäumnisurteil zugestellt und der Einspruch eingelegt worden ist (§ 340a ZPO). ³Gleiches gilt im Falle eines Vollstreckungsbescheids.

6.3 Beschlüsse, die einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung enthalten, sind dem Antragsteller oder der Antragstellerin zuzustellen (§ 329 Abs. 2 Satz 2, § 922 Abs. 2, §§ 929, 936 ZPO); in Beschlussverfahren nach den §§ 80 ff. ArbGG sind jedoch Beschlüsse, die eine einstweilige Verfügung anordnen, auch dem Antragsgegner von Amts wegen zuzustellen (§ 85 Abs. 2 Satz 2 ArbGG).

6.4 ¹Schriftsätze sind immer dann zuzustellen, wenn sie Sachanträge (zum Beispiel Klage, Klageerweiterung, Widerklage) oder die Rücknahme der Klage nach streitiger Verhandlung (§ 269 Abs. 2 Satz 3 ZPO) enthalten oder wenn sich an deren Zustellung Rechtswirkungen knüpfen (zum Beispiel Aufnahme des Verfahrens, §§ 239 ff. ZPO). ²Anträge auf Klageabweisung oder Zurückweisung der Berufung (Prozessanträge) sind nicht zuzustellen.

6.5 ¹Der Schriftsatz mit der Streitverkündung ist dem Dritten zuzustellen und dem Gegner des Streitverkündenden in Abschrift mitzuteilen (§ 73 Satz 2 ZPO). ²Der Schriftsatz mit dem Beitritt des Nebenintervenienten ist beiden Parteien zuzustellen (§ 70 Abs. 1 Satz 2 ZPO). ³Tritt der Streitverkündungsempfänger dem Rechtsstreit nicht bei, wird der Prozess ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt (§ 74 Abs. 2 ZPO); weitere Zustellungen an diesen unterbleiben.

7. Zuständigkeit

7.1 ¹Für die Bewirkung der Zustellungen im Inland sorgt der oder die UdG (§ 168 Abs. 1 Satz 1 ZPO). ²Einer besonderen richterlichen Anordnung bedarf es nicht.

7.2 ¹Der oder die UdG überwacht die Durchführung der Zustellung. ²Nach Eingang des Zustellungsnachweises prüft er oder sie die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung. ³Etwaige Mängel, deren Beseitigung keine Bedenken entgegenstehen, lässt er oder sie beheben; andernfalls führt er oder sie eine erneute Zustellung herbei. ⁴Ordnungsgemäße Zustellungsnachweise werden nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen zu den Akten genommen (AktO-ArbG).

7.3 Der oder die UdG erteilt auf Antrag eine Bescheinigung über den Zeitpunkt der Zustellung (§ 169 Abs. 1 ZPO).

8. Herstellung der Schriftstücke

- 8.1 ¹Das bei der Zustellung zu übergebende Schriftstück wird von dem oder der UdG hergestellt. ²Hierzu sind die von den Parteien oder den Prozessbevollmächtigten eingereichten Abschriften zu verwenden, sofern sie den Anforderungen genügen.
- 8.2 ¹Die Beglaubigung von zuzustellenden Schriftstücken ist von dem oder der UdG vorzunehmen. ²Dies gilt nach § 169 Abs. 2 Satz 2 ZPO auch, soweit von einem Anwalt oder einer Anwältin eingereichte Schriftstücke nicht bereits von diesem oder dieser beglaubigt wurden. ³Hinsichtlich der Form der Abschriften gilt § 46 Abs. 2 entsprechend.
- 8.3 ¹Wird ein Papierdokument eingescannt und elektronisch zugestellt, ist das elektronische Dokument nach dem Scannen qualifiziert zu signieren (§ 169 Abs. 4 Satz 2 ZPO). ²Wird ein elektronisch eingegangenes Schriftstück in Papierform zugestellt, ist der Ausdruck zu beglaubigen.
- 8.4 Werden elektronisch eingegangene Schriftstücke (§ 130a ZPO) der Gegenseite ebenfalls elektronisch zugestellt, bedarf es keiner Signatur durch den oder die UdG (siehe auch Schlussbestimmungen in Teil 15).
- 8.5 Hat eine Partei oder ein sonstiger Beteiligter die erforderliche Zahl von Abschriften nicht beigefügt, kann der oder die UdG die Partei beziehungsweise deren Prozessbevollmächtigten oder Prozessbevollmächtigte unter Fristsetzung veranlassen, die benötigten Abschriften nachzureichen, wenn dadurch keine wesentliche Verzögerung eintritt; andernfalls sind die Abschriften kostenpflichtig anzufertigen (Nr. 9000 KV-GKG) und dies in den Akten zu vermerken.

9. Zustellungsadressat

- 9.1 Bei nicht prozessfähigen Personen ist an den gesetzlichen Vertreter zuzustellen (§ 170 ZPO).
- 9.2 ¹In einem anhängigen Rechtsstreit müssen Zustellungen an den für den Rechtszug bestellten Prozessbevollmächtigten oder an die für den Rechtszug bestellte Prozessbevollmächtigte erfolgen (§ 172 ZPO). ²Hat eine Partei mehrere Prozessbevollmächtigte bestellt, genügt die Zustellung an einen oder eine von ihnen.
- 9.3 Bei der Zustellung einer Rechtsmittelschrift ist § 172 Abs. 2 ZPO zu beachten.

10. Formen der Zustellung

- 10.1 Die Zustellung im Inland kann bewirkt werden
- durch einen Gerichtsbediensteten oder eine Gerichtsbedienstete (§ 168 Abs. 1 Satz 2 ZPO),
 - durch die Post (§ 168 Abs. 1 Satz 2 ZPO),
 - durch einen Gerichtsvollzieher oder eine Gerichtsvollzieherin oder eine andere Behörde nach Auftrag des Gerichts (§ 168 Abs. 2 ZPO),
 - durch Aushändigung an der Amtsstelle (§ 173 ZPO),
 - gegen Empfangsbekennnis (§ 174 ZPO),
 - durch Einschreiben mit Rückschein (§ 175 ZPO),
 - durch Aufgabe zur Post (§ 184 ZPO) oder
 - durch öffentliche Zustellung (§ 185 ZPO).

- 10.2 Muss die Zustellung im Ausland bewirkt werden, ist Nr. 22 anzuwenden.

11. Wahl der Zustellungsform

- 11.1 Der oder die UdG bestimmt bei Inlandszustellungen im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, ob durch die Post oder durch einen Gerichtsbediensteten oder eine Gerichtsbedienstete mittels Zustellungsurkunde, gegen Empfangsbekennnis, durch Aushändigung an der Amtsstelle oder durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen ist.
- 11.2 An die in § 174 ZPO sowie in § 11 Abs. 2 ArbGG benannten Personen und Institutionen kann in der darin beschriebenen Form gegen Empfangsbekennnis oder automatisierte Empfangsbestätigung zugestellt werden.
- 11.3 ¹Das Einschreiben mit Rückschein ist eine eigenständige Art der Zustellung (§ 175 ZPO). ²Das Einwurfeinschreiben ist unzulässig.
- 11.4 ¹Gerichtsvollzieher oder Gerichtsvollzieherinnen und andere Behörden können nur durch gerichtliche Anordnung mit der Ausführung der Zustellung beauftragt werden (§ 168 Abs. 2 ZPO). ²Der oder die UdG führt die Beauftragung durch.
- 11.5 Bei der Zustellung im Ausland sind die Bestimmungen des § 183 ZPO zu beachten.
- 11.6 Eine Zustellung durch Aufgabe zur Post ist nur nach Maßgabe des § 184 Abs. 1 ZPO zulässig.
- 11.7 Die öffentliche Zustellung findet nur auf gerichtliche Anordnung statt (§ 186 Abs. 1 ZPO).

12. Zeitpunkt der Zustellung

- 12.1 ¹Die Zustellung ist mit der Übergabe des zuzustellenden Schriftstücks an den Zustellungsadressaten bewirkt. ²Gleiches gilt für die Zustellung an den rechtsgeschäftlichen Vertreter oder die rechtsgeschäftliche Vertreterin oder den Leiter oder die Leiterin. ³Bei mehreren gesetzlichen Vertretern oder Vertreterinnen oder Leitern oder Leiterinnen genügt die Zustellung an einen oder eine von ihnen (§ 170 ZPO).
- 12.2 Im Falle der Ersatzzustellung gilt die Zustellung als bewirkt
- durch Übergabe an eine der in § 178 ZPO genannten Personen,
 - mit dem Einlegen des Schriftstücks in den Briefkasten (§ 180 ZPO) oder
 - mit der Abgabe der schriftlichen Mitteilung über die Niederlegung des Schriftstücks (§ 181 Abs. 1 ZPO).
- 12.3 Bei unberechtigt verweigerter Annahme gilt die Zustellung durch Zurücklassen des Schriftstücks als bewirkt (§ 179 ZPO).
- 12.4 ¹Bei der öffentlichen Zustellung gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Aushang der Benachrichtigung ein Monat vergangen ist (§ 188 ZPO). ²Das Gericht kann eine längere Frist bestimmen.
- 12.5 Die Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein ist mit der Übergabe des zuzustellenden Dokuments an den Zustellungsadressaten bewirkt.

12.6 Bei der Zustellung durch Aufgabe zur Post gilt das Schriftstück zwei Wochen nach Aufgabe zur Post als zugestellt (§ 184 Abs. 2 ZPO).

13. Fehlerhafte Zustellung und Heilung von Zustellungsmängeln

13.1 Eine Zustellung ist unwirksam, wenn sich eine formgerechte Zustellung nicht nachweisen lässt oder die Zustellung unter Verletzung zwingender Vorschriften erfolgt ist.

13.2 Der Mangel kann geheilt werden, wenn das Schriftstück dem richtigen Zustellungsadressaten tatsächlich zugegangen ist (§ 189 ZPO).

Unterabschnitt 2

Durchführung der Zustellung

14. Zustellung durch einen Gerichtsbediensteten oder durch die Post

14.1 ¹Soll die Zustellung durch einen Gerichtsbediensteten oder durch die Post bewirkt werden, so wird das zu übergebende Schriftstück in einen Umschlag genommen, der zu verschließen ist („PZU“, vgl. Anlage 2 zur Zustellungsvordruckverordnung – ZustVV). ²Die Sendung muss mit der Anschrift der Person, an die zugestellt werden soll, mit der Bezeichnung der absendenden Stelle und mit dem Aktenzeichen versehen sein.

14.2 Der Sendung ist das vorbereitete Formular einer Zustellungsurkunde nach Anlage 1 zur ZustVV beizufügen.

14.3 ¹Ferner ist auf der Sendung und auf dem Formular nach Nr. 14.2 das Aktenzeichen anzugeben und das zuzustellende Schriftstück zu bezeichnen. ²Dabei sind Formulierungen zu verwenden, die keinen Rückschluss auf den Briefinhalt erlauben. ³Dies können Abkürzungen sein oder Hinweise auf die Beurkundung der Zustellungsveranlassung in der Akte (zum Beispiel „zu Bl. 15“).

14.4 ¹Ist aus den Akten ersichtlich oder sonst bekannt, dass eine Person, an die gemäß § 178 Abs. 1 ZPO ersatzweise zugestellt werden könnte, an dem Rechtsstreit als Gegnerin des Zustellungsadressaten beteiligt ist, so ist auf dem Umschlag nach Nr. 14.1 zu vermerken: „Keine Ersatzzustellung an ... (zum Beispiel die Ehefrau).“ ²Soll die Zustellung nicht durch Niederlegung gemäß § 181 ZPO ausgeführt werden, so ist zu vermerken: „Nicht durch Niederlegung zustellen.“ ³Soll die Uhrzeit der Zustellung angegeben werden, so ist zu vermerken: „Mit Angabe der Uhrzeit zustellen.“

14.5 ¹Ist die Zustellung nicht durch persönliche Übergabe an den Zustellungsadressaten möglich, muss eine Ersatzzustellung in der Reihenfolge der §§ 178, 180, 181 ZPO vorgenommen werden. ²Wird die Annahme des zuzustellenden Dokuments unberechtigt verweigert, so ist das Dokument in der Wohnung oder in dem Geschäftsraum zurückzulassen (§ 179 ZPO).

15. Besonderheiten bei der Zustellung durch die Post

15.1 ¹Wird die Post mit der Zustellung beauftragt, so ist die zuzustellende Sendung in einen Umschlag für den Postzustellungsauftrag nach Anlage 3 zur ZustVV einzulegen. ²Auf dem Umschlag ist die Anschrift

des Zustellstützpunkts der Post anzugeben und das Auftragsentgelt für den Zustellungsauftrag zu entrichten. ³Die Verwendung von Fensterumschlägen ist zulässig.

15.2 ¹Für jeden Postzustellungsauftrag ist im Allgemeinen ein besonderer Umschlag zu verwenden. ²Für mehrere Aufträge zur Zustellung an verschiedene Personen im Bereich desselben Zustellstützpunkts der Post genügt jedoch ein Umschlag. ³In diesem Fall ist die Summe der Entgelte für die einliegenden Aufträge auf dem Umschlag anzugeben und dieser entsprechend freizumachen.

15.3 ¹Der Postzustellungsauftrag ist der Post in dem Umschlag zu übergeben. ²Der Einwurf der vorschriftsmäßig beschrifteten und verschlossenen Sendung in den Briefkasten oder die Ablieferung bei einer Postannahmestelle gilt als Übergabe. ³Dies ersetzt das Ersuchen des oder der UdG um Zustellung; es bedarf keines besonderen Anschreibens oder ausdrücklichen Ersuchens.

16. Zustellung durch den Gerichtsvollzieher oder durch eine andere Behörde

Beauftragt der oder die Vorsitzende oder der Rechtspfleger oder die Rechtspflegerin einen Gerichtsvollzieher oder eine Gerichtsvollzieherin oder eine andere Behörde mit der Ausführung der Zustellung, so übergibt der oder die UdG dem Beauftragten das zuzustellende Schriftstück in einem verschlossenen Umschlag nach Anlage 2 zur ZustVV und einen vorbereiteten Vordruck einer Zustellungsurkunde nach Anlage 1 zur ZustVV.

17. Zustellung durch Aushändigung an der Amtsstelle

17.1 ¹In den Geschäftsräumen des Gerichts kann durch Aushändigung des Dokuments zugestellt werden (§ 173 ZPO). ²Die Zustellung an der Gerichtsstelle kann nur an den Zustellungsadressaten selbst oder nach Vollmachtvorlage an seinen rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter (§ 171 ZPO) erfolgen. ³Eine weitergehende Ersatzzustellung ist unzulässig. ⁴In den Akten und auf dem auszuhändigenden Dokument ist der Tag der Aushändigung zu vermerken und der Vermerk von dem oder der UdG zu unterschreiben. ⁵Die Feststellung der Zustellung im Protokoll entspricht einem Vermerk nach § 173 ZPO.

17.2 Die Vermerke können wie folgt lauten:

a) in den Akten: „*Beglaubigte Abschrift des Schriftstücks wurde heute am ... (Datum) an ... (, der / die eine schriftliche Vollmacht vom ... vorgelegt hat,) an der Amtsstelle ausgehändigt.*“

b) auf dem Schriftstück: „*Auf der Geschäftsstelle des Gerichts ausgehändigt am ... (Datum) an ... (, der / die eine schriftliche Vollmacht vom ... vorgelegt hat).*“

18. Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

18.1 ¹Wird an die in § 174 ZPO sowie in § 11 Abs. 2 ArbGG benannten Personen und Institutionen gegen Empfangsbekanntnis oder automatisierte Empfangsbestätigung zugestellt, so übersendet der oder die UdG das zuzustellende Schriftstück mit einfachem Brief. ²Mit dem Schriftstück ist dem Adressaten oder der Adressatin ein Vordruck für ein Empfangs-

bekanntnis zu übermitteln. ³Nimmt er oder sie die Zustellung an, so ist er oder sie verpflichtet, das Empfangsbekanntnis auf seine oder ihre Kosten an das Gericht zurückzusenden (§ 174 Abs. 4 Satz 1 ZPO).

- 18.2 ¹Das Schriftstück kann den in Nr. 18.1 Genannten auch per Fax zugestellt werden. ²Die Übermittlung wird in diesem Fall mit dem Hinweis „Zustellung gegen Empfangsbekanntnis“ eingeleitet. ³Die absendende Stelle, der Name und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie der Name des oder der UdG sind anzugeben.
- 18.3 ¹Elektronische Dokumente können an die in Nr. 18.1 Genannten sowie, wenn sie der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt haben, auch an andere Verfahrensbeteiligte zugestellt werden. ²Hinsichtlich Beglaubigung und Signatur der Schriftstücke gelten die Nrn. 8.2 bis 8.4 entsprechend. ³Das Dokument ist gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen.
- 18.4 ¹Der oder die UdG vermerkt in den Akten, in welcher Weise und an welchem Tag er oder sie die Zustellung veranlasst hat. ²Er oder sie überwacht in geeigneter Weise, dass das Empfangsbekanntnis des Empfängers oder der Empfängerin rechtzeitig zu den Akten gelangt und dass es von ihm oder ihr selbst oder von seinem oder ihrem hierzu befugten Vertreter oder seiner oder ihrer hierzu befugten Vertreterin ausgestellt wurde. ³Das Empfangsbekanntnis kann schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 130a ZPO) zurückgesandt werden.

19. Öffentliche Zustellung

- 19.1 ¹Unter den Voraussetzungen des § 185 ZPO kann die öffentliche Zustellung erfolgen. ²Die öffentliche Zustellung muss für jedes Dokument gesondert angeordnet sein. ³Sie erfolgt durch Aushang einer Benachrichtigung an der Gerichtstafel (§ 186 ZPO).
- 19.2 Hat der oder die Vorsitzende die Einspruchsfrist eines öffentlich zuzustellenden Versäumnisurteils nachträglich durch besonderen Beschluss bestimmt (§ 339 Abs. 3 ZPO), muss dieser Beschluss ebenfalls öffentlich zugestellt werden.

20. Veröffentlichung der Benachrichtigung bei öffentlicher Zustellung, Belege

- 20.1 Auf Anordnung des oder der Vorsitzenden sorgt der oder die UdG für die Veröffentlichung der Benachrichtigung im elektronischen Bundesanzeiger oder in anderen Blättern.
- 20.2 Die ausgehängte Benachrichtigung und die Nachweise über die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger oder anderen Blättern sind zu den Akten zu nehmen.

21. Zustellung an Gefangene in Justizvollzugsanstalten

¹Gefangenen und Untergebrachten soll in Justizvollzugsanstalten (JVA) nicht durch die Post zugestellt werden, sondern durch einen Beamten oder eine Beamtin des allgemeinen Vollzugsdienstes oder einen Bediensteten oder eine Bedienstete der Anstalt. ²Nr. 16 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein an die Anstalt adressiertes Begleitschreiben beigelegt wird. ³Aus dem Betreff des Ersu-

chens muss erkennbar sein, welche Angelegenheit das Ersuchen betrifft; hierzu ist das zuzustellende Schriftstück genau zu bezeichnen.

22. Zustellung im Ausland

- 22.1 ¹Zustellungen, die im Ausland bewirkt werden sollen (sogenannte „ausgehende Ersuchen“), sind von dem oder der UdG vorzubereiten, von dem Beamten oder der Beamtin der dritten Qualifikationsebene zu überprüfen (§ 6 Nr. 2 der Verordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte für Arbeitsachen – GStVO-ArbG) und der Prüfungsstelle mit Begleitbericht zur verwaltungsmäßigen Prüfung vorzulegen. ²Die Begleitberichte sind der Prüfungsstelle in doppelter Fertigung (Original und Abdruck) vorzulegen. ³Die Prüfungsstelle setzt die nach der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) zu erhebende Prüfungsgebühr auf dem Abdruck des Begleitberichts fest und leitet diesen als Auslagenbeleg an das ersuchende Gericht zurück.
- 22.2 Für die Erledigung eingehender Rechtshilfeersuchen sind auch im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit die ordentlichen Gerichte zuständig.
- 22.3 Neben der ZRHO sind die §§ 183 bis 185 ZPO, die einschlägigen Bestimmungen der zwischenstaatlichen (bilateralen) Vereinbarungen und der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 (EuZVO) in der jeweils geltenden Fassung in ihrem jeweiligen Geltungsbereich maßgebend.
- 22.4 Um die Aktualität zu gewährleisten, ist jedes Zustellungsersuchen mit Hilfe der elektronischen Medien individuell zu prüfen (Internet-Recherche); als stets aktuell hat sich das Justizportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Internationale Rechtshilfe-Online“ (<http://www.ir-online.nrw.de>) erwiesen.
- 22.5 ¹Im Geltungsbereich der EuZVO hat grundsätzlich die Zustellung durch die Post per Einschreiben mit internationalem Rückschein oberste Priorität (vgl. hierzu immer den aktuellen Länderteil der ZRHO in Verbindung mit Art. 14 EuZVO und § 183 Abs. 2 Satz 2 Alt. 1 ZPO). ²Auch wenn die Wahl der Zustellungsform grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des oder der Vorsitzenden liegt, ist die in § 183 Abs. 2 und 3 ZPO vorgegebene Reihenfolge unbedingt zu beachten; diese entspricht auch der in den jeweiligen Länderteilen vorgegebenen Reihenfolge. ³Zu beachten ist, dass die rechtsverbindliche Aufgabe eines Zustellungsbevollmächtigten gemäß § 184 Abs. 1 Satz 1 ZPO im Geltungsbereich der EuZVO nach gängiger Rechtsprechung nicht möglich ist; in Betracht käme hier aus Praktikabilitätsgründen höchstens ein Hinweis auf die grundsätzliche Möglichkeit der Benennung, jedoch ohne entsprechende Rechtsfolgen.
- 22.6 ¹Soweit bilaterale Vereinbarungen bestehen, die Zustellung aber außerhalb des Geltungsbereichs der EuZVO zu bewirken ist, findet in den meisten Fällen das Haager Zustellungsübereinkommen (HZÜ) Anwendung (siehe <http://www.ir-online.nrw.de>, Abschnitt I des jeweiligen Länderteils). ²Im Gegensatz zu Nr. 22.5 Satz 3 kann der Partei bei Zustellungen außerhalb des Geltungsbereichs der EuZVO rechtsverbindlich aufgegeben werden, einen Zustellungsbevollmächtigten gemäß § 184 ZPO zu benennen. ³Kommt die Partei dieser Aufforderung

nicht nach, können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung oder der Bestellung eines Prozessbevollmächtigten durch Aufgabe zur Post bewirkt werden. ⁴Das Schriftstück gilt dann zwei Wochen nach Aufgabe zur Post als zugestellt. ⁵Der diesbezügliche Aktenvermerk kann zum Beispiel lauten:

„Zum Zweck der Zustellung durch Aufgabe zur Post wurde heute eine beglaubigte Abschrift des ... vom ... in verschlossenem und entsprechend adressiertem Umschlag als Einschreibsendung / als einfacher Brief / ... der Post zur Aushändigung an den Empfänger übergeben. Ort, Datum, Unterschrift.“

- 22.7 ¹Soll an einen fremden Staat als Partei zugestellt werden, ist vor der Zustellung, über die Prüfungsstelle, beim Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) als der zuständigen Landesjustizverwaltung die Genehmigung zur beabsichtigten Zustellung einzuholen. ²Zustellungen an einen fremden Staat dürfen nicht durch Übergabe an dessen Vertretung (zum Beispiel Botschaft, Konsulat) bewirkt werden; insoweit sind auch in diesen Fällen, gleichsam einer normalen Auslandszustellung, die eigens hierfür eingerichteten Zentral- und/oder Empfangsstellen in Anspruch zu nehmen. ³Eine Denkschrift samt Übersetzung ist in jedem Fall beizufügen. ⁴Soweit sich wesentliche Neuerungen (zum Beispiel für Zustellungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Partei) ergeben, ergehen Hinweise durch die Prüfungsstelle.
- 22.8 ¹An Personen, die nach den §§ 18 bis 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen (Exterritoriale), können Zustellungen nur auf dem diplomatischen Weg bewirkt werden (vgl. § 15 ZRHO). ²Soll in der Wohnung oder in den Diensträumen einer in Satz 1 genannten Person an eine andere Person zugestellt werden, auf die sich die Befreiung von der inländischen Gerichtsbarkeit nicht erstreckt, so darf die Zustellung dort nur mit Zustimmung der befreiten Person (Exterritorialer) ausgeführt werden. ³Erfolgt die Zustimmung nicht, so ist dem Staatsministerium zu berichten, sofern nicht die Annahme begründet ist, dass die Zustimmung verweigert und daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung zu bewirken ist (vgl. § 185 Nr. 4 ZPO).
- 22.9 ¹Ist eine Auslandszustellung nicht möglich oder verspricht keinen Erfolg (vgl. § 185 Nr. 3 und 4 ZPO), kann diese als ultima ratio durch eine öffentliche Zustellung ersetzt werden. ²Keinen Erfolg verspricht die Auslandszustellung, wenn sie einen derart langen Zeitraum in Anspruch nehmen würde, dass ein Zuwarten der betreibenden Partei nicht zugemutet werden kann. ³Dies stellt stets eine Einzelfallfrage dar, wobei eine Dauer von bis zu einem Jahr nicht ungewöhnlich sein kann. ⁴In diesen Fällen kann Art. 103 Abs. 1 des Grundgesetzes eine zusätzliche Zusendung des Schriftstücks, gegebenenfalls auch formlos, gebieten.
- 22.10 ¹Muss ein Mahnbescheid im Ausland zugestellt werden, findet das Mahnverfahren nur insoweit statt, als das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAG) dies vorsieht oder die Zustellung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erfolgen soll (§ 688 Abs. 3 ZPO). ²Die Widerspruchs-

frist beträgt gemäß § 32 Abs. 3 AVAG einen Monat und ist, abweichend von der Standardfrist, gesondert zu bestimmen.

- 22.11 Stets zu beachten sind die verlängerten Einlassungsfristen nach § 274 Abs. 3 Satz 2 und 3 ZPO, die verlängerte Einspruchsfrist nach § 339 Abs. 2 ZPO sowie die verlängerte Frist nach § 276 Abs. 1 Satz 3 und 4 ZPO.
- 22.12 ¹Erhebt das Land, in dessen Hoheitsgebiet die Zustellung bewirkt werden soll, einen entsprechenden Vorschuss, so ist dieser vorab durch das Prozessgericht oder Verfahrensgericht zu entrichten. ²Der Prüfungsstelle ist das Zustellungsersuchen mit den zuzustellenden Schriftstücken (gegebenenfalls inklusive Übersetzung) samt Überweisungsbeleg hinsichtlich der geleisteten Vorschusszahlung vorzulegen.

Unterabschnitt 3

Zustellungen auf Betreiben der Parteien (§§ 191 ff. ZPO)

23. Beauftragung des UdG

Schriftstücke, die auf Betreiben der Parteien zuzustellen sind (zum Beispiel vollstreckungsfähige Titel nach § 794 ZPO und Beschlüsse nach § 278 Abs. 6 ZPO, ohne mündliche Verhandlung ergangene Arreste und einstweilige Verfügungen nach § 922 Abs. 2 und § 936 ZPO mit Ausnahme solcher Beschlüsse im Beschlussverfahren, Schiedssprüche und schiedsgerichtliche Vergleiche nach § 109 Abs. 2 Satz 2 ArbGG), können auf Antrag durch Vermittlung des oder der UdG durch den Gerichtsvollzieher oder durch die Gerichtsvollzieherin zugestellt werden.

24. Geschäftsmäßige Behandlung

- 24.1 ¹Die Partei hat dem oder der UdG außer der Urschrift oder beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks eine der Zahl der Personen, an die zugestellt werden soll, entsprechende Zahl von Abschriften zu übergeben (§ 192 Abs. 2 Satz 1 ZPO). ²Reicht die Partei die erforderlichen Abschriften nicht ein oder entsprechen sie nicht den Anforderungen, werden fehlende Abschriften vom Gerichtsvollzieher oder von der Gerichtsvollzieherin kostenpflichtig hergestellt.
- 24.2 Die von der Partei eingereichten Schriftstücke sind dem Gerichtsvollzieher oder der Gerichtsvollzieherin zuzuleiten.

Abschnitt 2

Formlose Mitteilungen und Benachrichtigungen

25. Aufgaben des UdG

- 25.1 Der oder die UdG hat einfache Mitteilungen und Benachrichtigungen ohne besondere Anordnung von dem oder der Vorsitzenden beziehungsweise von dem Rechtspfleger oder der Rechtspflegerin auszuführen.
- 25.2 ¹Die Mitteilungen und Benachrichtigungen erfolgen formlos, sofern nicht im Einzelfall die Zustellung verfügt wird. ²Wenn keine Verzögerung eintritt, können sie mit einer anstehenden Terminladung verbunden werden.

25.3 ¹Bei der formlosen Übermittlung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner elektronischen Signatur. ²Wird ein Papierdokument zuvor eingescannt und elektronisch übermittelt, ist das elektronische Dokument nach dem Scannen qualifiziert zu signieren. ³Wird ein elektronisch eingegangenes Schriftstück ausgedruckt und übersandt, bedarf es keiner Beglaubigung.

Teil 3

Ladungen und Terminsbekanntmachungen

Abschnitt 1

Ladung der Parteien beziehungsweise Prozessbevollmächtigten, Zeugen, Dolmetscher und Sachverständigen

26. Zuständigkeit

Der oder die UdG ist zuständig, die Ladung von Amts wegen zu bewirken (§§ 214, 274 ZPO).

27. Form der Ladungen und Terminsbekanntmachungen

27.1 ¹Die Ladungen sind grundsätzlich zuzustellen. ²Ausnahmen hierzu sind insbesondere:

- a) Ladung der Aktivpartei zum Güte Termin oder zur Anhörung in der Güteverhandlung (§ 497 ZPO); dies gilt auch bei Verlegung des ersten Verhandlungstermins,
- b) Ladung zum persönlichen Erscheinen unter Hinweis auf Säumnisfolgen (§§ 51, 64 Abs. 7 ArbGG, § 141 Abs. 2 ZPO),
- c) Ladung von Dolmetschern und Dolmetscherinnen, Zeugen und Zeuginnen oder Sachverständigen (§ 185 GVG, §§ 377, 402 ZPO) und
- d) Vernehmung einer Partei durch Beweisbeschluss (§ 450 ZPO).

³Der oder die Vorsitzende kann eine förmliche Zustellung anordnen.

27.2 ¹Die Ladung ist entbehrlich, wenn ein Termin in einer verkündeten Entscheidung bestimmt wird (§ 218 ZPO). ²Dies gilt auch dann, wenn die Parteien bei der Verkündung nicht anwesend waren. ³Eine Ladung der nicht erschienenen Partei ist jedoch notwendig, wenn nach Zurückweisung des Antrags auf Erlass eines Versäumnisurteils oder des Antrags auf Entscheidung nach Aktenlage die Verhandlung unter Bestimmung eines neuen Termins vertagt wird (§§ 335, 337 ZPO). ⁴In den Fällen der §§ 251a, 331a ZPO ist der Verkündungstermin der nicht erschienenen Partei formlos mitzuteilen.

27.3 ¹Ist der Berufungsbeklagte nicht durch einen gemäß § 11 ArbGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten, so ist die Ladung zur mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht oder die Fristsetzung zur Berufungserwiderung mit der Belehrung zu versehen, dass der Berufungsbeklagte für eine geeignete Prozessvertretung zu sorgen hat (§ 215 Abs. 2 ZPO). ²Ferner ist darauf hinzuweisen, dass bei Nichtbeachtung Versäumnisurteil ergehen kann (§ 521 Abs. 2 Satz 2, § 277 ZPO).

27.4 ¹Terminsbekanntmachungen sind:

- a) Entscheidungsverkündungstermin,
- b) Vergleichsprotokollierung,
- c) Terminsnachricht an Streitverkündete und Nebenintervenienten (§§ 63, 71 Abs. 3, § 74 Abs. 1 ZPO) und
- d) Beweisaufnahme vor dem ersuchten Richter (§ 357 Abs. 2 ZPO, § 58 Abs. 1 Satz 2 ArbGG).

²Sie bedürfen nicht der förmlichen Zustellung.

28. Inhalt der Ladungen

Für Ladungen und Terminsmitteilungen sind die jeweiligen Textbausteine zu verwenden.

29. Ladung von Prozessbevollmächtigten

29.1 ¹Ist eine Partei durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten, ist die Ladung stets diesem zuzustellen (§ 172 ZPO). ²Bei kurzfristigen Terminsverlegungen sind die Abladungen beziehungsweise Umladungen gegebenenfalls als Vorabinformation telefonisch, per Telefax oder durch sonstige Telekommunikationsmittel mitzuteilen.

29.2 Der Prozessbevollmächtigte ist auch dann zu laden, wenn das persönliche Erscheinen der Partei angeordnet ist.

29.3 Hat sich im Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht für den zweiten Rechtszug noch kein Prozessbevollmächtigter bestellt, ist bei der Ladung § 172 Abs. 2 ZPO entsprechend zu beachten.

30. Terminsbekanntmachung

Bei Terminsbekanntmachungen (zum Beispiel Beweisaufnahme vor dem ersuchten Richter, § 357 Abs. 2 ZPO, § 58 Abs. 1 Satz 2 ArbGG) sind die Parteien beziehungsweise die Prozessbevollmächtigten unter Beachtung der Ladungsfrist von Ort und Zeit des Termins formlos zu benachrichtigen.

31. Ladung der Zeugen, Dolmetscher und Sachverständigen

31.1 ¹Die Ladung der Zeugen und Zeuginnen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen und Sachverständigen erfolgt durch den oder die UdG des Prozessgerichts oder des ersuchten Gerichts unter Beachtung des § 377 ZPO. ²Der Zeugenladung sind die für die Vergütung oder Entschädigung erforderlichen Antragsformulare beizufügen. ³Bei der Abladung oder Umladung von Dolmetschern und Dolmetscherinnen ist § 9 Abs. 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) zu beachten.

31.2 Bei Mittellosigkeit von Zeugen oder Zeuginnen, Dolmetschern oder Dolmetscherinnen oder Sachverständigen ist Abschnitt V der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten vom 27. Juli 2001 (AllMBL S. 318) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen an Zeugen und Sachverständige vom 14. Juni 2006 (JMBl. S. 90, 146) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

31.3 Wird ein Arzt als Sachverständiger oder als sachverständiger Zeuge oder wird eine Ärztin als Sachverständige oder als sachverständige Zeugin geladen, ist diesem oder dieser die durch die Partei erteilte Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht (§ 385 Abs. 2 ZPO) mitzuteilen.

32. Ladung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen oder Sachverständige

¹Ist die Ladung eines oder einer Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeuge oder Zeugin oder Sachverständiger oder Sachverständige angeordnet, holt das Prozessgericht die erforderliche Aussagegenehmigung ein. ²Der oder die UdG hat die Zeugen oder Zeuginnen oder Sachverständigen von der Aussagegenehmigung mit der Ladung oder, wenn diese später eingeht, nachträglich in Kenntnis zu setzen (§§ 376, 408 ZPO). ³Zeugen oder Zeuginnen oder Sachverständige dürfen ohne Genehmigung der Dienstvorgesetzten über Angelegenheiten, die unter die Verschwiegenheitspflicht fallen, vor Gericht weder aussagen noch Erklärungen abgeben (Art. 6 des Bayerischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 37 des Beamtenstatusgesetzes, § 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder).

33. Ladungs- und Einlassungsfristen vor dem Arbeits- und Landesarbeitsgericht

33.1 ¹Die Ladungsfrist beträgt im ersten Rechtszug drei Tage (§ 217 ZPO). ²Sie ist gegenüber beiden Parteien beziehungsweise ihren Vertretern zu wahren. ³Sie wird jedoch, wenn es sich um die Ladung des Rechtsnachfolgers zur Aufnahme eines durch Tod der Partei unterbrochenen Rechtsstreits handelt, von dem oder der Vorsitzenden besonders bestimmt (§ 239 Abs. 3 ZPO).

33.2 Die Ladungsfrist braucht nicht eingehalten zu werden bei

- a) Änderung der Terminstunde,
- b) Anberaumung oder Änderung eines Entscheidungsverkündungstermins,
- c) Anberaumung oder Änderung eines Termins zur Vergleichsprotokollierung,
- d) Ladung zum persönlichen Erscheinen (§§ 51, 64 Abs. 2 ArbGG, § 141 ZPO),
- e) Ladung von Dolmetschern und Dolmetscherinnen, Zeugen und Zeuginnen oder Sachverständigen (§ 185 GVG, §§ 377, 402 ZPO); bei Einvernahme im Wege der Rechtshilfe sind die Parteien beziehungsweise die Prozessbevollmächtigten unter Beachtung der Ladungsfrist von Ort und Zeit des Termins formlos zu benachrichtigen,
- f) Vernehmung einer Partei durch Beweisbeschluss (§ 450 ZPO) und
- g) verkündetem Verhandlungstermin.

33.3 ¹Die Einlassungsfrist beträgt im ersten Rechtszug mindestens eine Woche (§ 47 Abs. 1 ArbGG). ²Sie ist nur gegenüber der beklagten Partei einzuhalten. ³Liegt der Zustellungsort im Ausland, so gilt § 274 Abs. 3 Satz 2 und 3 ZPO (siehe auch Nr. 22.11).

33.4 Wird die Ladungs- oder Einlassungsfrist auf Antrag vom Gericht abgekürzt (§§ 224, 226 ZPO), ist den

Parteien zugleich mit der Ladung eine Abschrift des Beschlusses mitzuteilen.

33.5 ¹Im Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren ist in erster und zweiter Instanz nur die Ladungs-, nicht aber die Einlassungsfrist zu wahren. ²Dasselbe gilt für die Ladung nach Widerspruch gegen einen Mahnbescheid, ferner für die mündliche Verhandlung über den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil (§ 341a ZPO) oder gegen einen Vollstreckungsbescheid (§ 700 ZPO) sowie über den Zwischenstreit (§ 366 ZPO).

33.6 ¹Im Berufungsrechtszug beträgt die Ladungsfrist mindestens eine Woche (§ 217 ZPO). ²Unabhängig von der Sondervorschrift des § 66 Abs. 1 Satz 3 ArbGG beträgt die Einlassungsfrist im Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht mindestens zwei Wochen (§ 523 Abs. 2, § 274 Abs. 3 ZPO).

34. Ladung in einer Justizvollzugsanstalt, Vorführung

34.1 ¹Ist eine Partei, ein Zeuge oder eine Zeugin oder ein sonstiger Prozessbeteiligter unter der Anschrift einer JVA zu laden, soll die Ladung mit einem Begleitschreiben an die JVA zur Aushändigung an den Gefangenen oder an die Gefangene übermittelt werden. ²Ist die Vorführung des oder der Gefangenen gerichtlich angeordnet, wird die JVA mit der Vorführung beauftragt.

34.2 Ist die Vorführung eines Zeugen oder einer Zeugin gemäß § 380 Abs. 2 ZPO angeordnet, wird der oder die für den Wohnsitz des Zeugen oder der Zeugin zuständige Gerichtsvollzieher oder Gerichtsvollzieherin mit der Vorführung beauftragt.

34.3 In den Fällen der Nrn. 34.1 und 34.2 ist darauf zu achten, dass die ersuchte JVA oder der ersuchte Gerichtsvollzieher oder die ersuchte Gerichtsvollzieherin angemessene Zeit zur Ausführung des Auftrags erhält (zum Beispiel Verschiebung eines Gefangenen).

Abschnitt 2

Ladung der ehrenamtlichen Richter

35. Form der Ladung

35.1 Die Ladung der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen erfolgt nach dem richterlichen Geschäftsverteilungsplan.

35.2 In den Ladungen ist auf den Inhalt der §§ 28, 37 Abs. 2 ArbGG und ferner darauf hinzuweisen, dass jeder Wohnungswechsel rechtzeitig dem Gericht anzuzeigen ist.

Teil 4

Protokoll

36. Vorbereitung der Sitzung

¹Vor Beginn der Sitzung ist ein Terminsverzeichnis zu erstellen und vor dem Sitzungszimmer auszuhängen. ²Spätestens einen Tag vor der Sitzung sind dem oder der Vorsitzenden die Verfahrensakten und ein Exemplar des Terminsverzeichnisses zuzuleiten. ³Ist ein ehrenamtlicher Richter oder eine ehrenamtliche Richterin zu vereidigen, ist ein vorbereitetes Protokoll beizufügen.

37. Protokollaufnahme, Verantwortlichkeit

- 37.1 ¹Über die Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll aufzunehmen (§ 159 Abs. 1 ZPO). ²Ein Protokoll über die Verhandlung vor dem Güterichter oder vor der Güterichterin (§ 54 Abs. 6 ArbGG) ist nur auf übereinstimmenden Antrag der Parteien aufzunehmen (§ 159 Abs. 2 Satz 2 ZPO). ³Für die Protokollierung kann ein oder eine UdG herangezogen werden.
- 37.2 ¹Für den Inhalt des Protokolls sind der oder die Vorsitzende und der oder die UdG gemeinsam verantwortlich. ²Ein Diktat des oder der Vorsitzenden ist üblich und zulässig. ³Der oder die UdG ist selbstständig dafür verantwortlich, dass das Protokoll den Gang der Verhandlung, soweit er in das Protokoll aufzunehmen ist, wahrheitsgetreu wiedergibt. ⁴Der oder die Vorsitzende übernimmt durch seine oder ihre Unterschrift nur die Mitverantwortung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls. ⁵Wird kein oder keine UdG hinzugezogen, trägt der oder die UdG lediglich die Verantwortung für die wortgetreue Übertragung aus der vorläufigen Aufzeichnung.

38. Inhalt des Protokolls

- 38.1 ¹Die Beachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden (§ 165 Satz 1 ZPO). ²Das Protokoll muss die in § 160 Abs. 1 und 3 ZPO aufgeführten Angaben und Feststellungen enthalten. ³Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung sind in das Protokoll aufzunehmen, soweit das Gericht nicht entscheidet, dass es der Aufnahme nicht bedarf (§ 160 Abs. 2 und 4 ZPO). ⁴Ferner sollen im Protokoll die Uhrzeit der Entlassung von Zeugen und Zeuginnen, Dolmetschern und Dolmetscherinnen und Sachverständigen sowie deren Erklärungen über einen Entschädigungs- beziehungsweise Gebührenverzicht aufgenommen werden. ⁵Das Ende der Sitzung soll vermerkt werden.
- 38.2 ¹Wird ein Schriftstück als Anlage zum Protokoll genommen und als solche bezeichnet, wird der Inhalt des Schriftstücks Bestandteil des Protokolls (§ 160 Abs. 5 ZPO). ²Die Formulierung im Protokoll kann zum Beispiel lauten:
„Der / die Beklagte erteilt und übersendet dem Kläger / der Klägerin ein qualifiziertes Arbeitszeugnis, das dem Protokoll als Anlage beigelegt ist.“

39. Vorläufige Aufzeichnung, Entbehrlichkeit, Genehmigung

- 39.1 ¹Das Protokoll ist während der Sitzung aufzuzeichnen. ²Wird der Inhalt des Protokolls vorläufig aufgezeichnet (§ 160a Abs. 1 ZPO), ist das Protokoll unverzüglich nach der Sitzung herzustellen (§ 160a Abs. 2 Satz 1 ZPO). ³Eine nachträgliche Anfertigung des Protokolls ohne vorläufige Aufzeichnungen aus dem Gedächtnis ist unzulässig.
- 39.2 ¹Feststellungen über die Aussagen der Zeugen und Zeuginnen, Sachverständigen und vernommenen Parteien sowie über das Ergebnis eines Augenscheins brauchen nach Maßgabe des § 161 Abs. 1 ZPO nicht in das Protokoll aufgenommen zu werden. ²Im Protokoll ist zu vermerken, dass die Vernehmung oder der Augenschein durchgeführt worden

ist (§ 161 Abs. 2 Satz 1 ZPO). ³Dieser Vermerk kann lauten:

„Der Zeuge / Die Zeugin ... (vollständige Angaben zur Person) wurde vernommen. Von der Übertragung der Aussage wird gemäß § 161 Abs. 1 ZPO abgesehen.“

- 39.3 ¹Das Protokoll ist nach Maßgabe des § 162 Abs. 1 Satz 1 ZPO zum Zwecke der Genehmigung vorzulesen, vorzuspielen oder zur Durchsicht vorzulegen. ²Im Protokoll wird vermerkt, dass die Genehmigung erteilt wurde oder welche Einwendungen erhoben wurden (§ 162 Abs. 1 Satz 2 und 3 ZPO). ³Soweit die Beteiligten auf das Abspielen, das Vorlesen oder die Vorlage zur Durchsicht verzichtet haben, wird dies vermerkt (§ 162 Abs. 2 ZPO).

40. Unterschrift

- 40.1 ¹Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem oder der UdG zu unterschreiben (§ 163 Abs. 1 ZPO). ²Ist der Inhalt des Protokolls ganz oder teilweise mit einem Tonträger vorläufig aufgezeichnet worden, ist von dem oder der UdG die Richtigkeit der Übertragung zu prüfen und durch seine oder ihre Unterschrift zu bestätigen. ³Ein Wechsel in Person oder Art der Protokollierung während der Verhandlung ist im Protokoll festzuhalten.
- 40.2 ¹Bei einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung ist gemäß § 163 Abs. 2 ZPO wie folgt zu verfahren: ²Ist der oder die Vorsitzende verhindert, unterschreibt für ihn oder sie der oder die dienstälteste ehrenamtliche Richter oder Richterin; war nur ein Richter oder eine Richterin tätig und ist dieser oder diese verhindert, genügt die Unterschrift des oder der UdG. ³Ist der oder die UdG verhindert, genügt die Unterschrift des oder der Vorsitzenden. ⁴Der Grund der Verhinderung soll im Protokoll vermerkt werden (zum Beispiel „Wegen Erkrankung an der Unterschrift verhindert.“). ⁵Keine Verhinderung liegt im Fall der Versetzung an ein anderes Gericht, jedoch bei Ausscheiden aus dem Amt vor. ⁶Sind alle Unterschriftsberechtigten auf Dauer an der Unterschriftsleistung verhindert, kommt ein Protokoll nicht zustande.
- 40.3 ¹Nach Unterzeichnung des Protokolls erhält jede Partei beziehungsweise deren prozessbevollmächtigter Vertreter oder prozessbevollmächtigte Vertreterin je einen Ausdruck des Protokolls. ²Bei einer Übersendung im elektronischen Rechtsverkehr ist das Protokoll vor der Übersendung in ein PDF-Dokument umzuwandeln. ³Eine förmliche Zustellung ist nicht erforderlich.

41. Protokollberichtigung

- 41.1 Unrichtigkeiten des Protokolls können nach Maßgabe des § 164 ZPO berichtigt werden, sofern der oder die Vorsitzende und der oder die UdG, soweit er oder sie zur Protokollführung zugezogen war, die Unrichtigkeit übereinstimmend feststellen.
- 41.2 ¹Die Berichtigung wird auf dem Protokoll vermerkt; dabei kann auf eine mit dem Protokoll untrennbar zu verbindende Anlage mit der Überschrift „Berichtigungsvermerk“ verwiesen werden. ²Der Berichtigungsvermerk, der nicht auf das Protokoll gesetzt wird, ist gemäß AktO-ArbG laufend einzunummern und hinter dem berichtigten Protokoll auf-

zubewahren. ³Anstelle des Berichtigungsvermerks ist ein Fehlblatt einzulegen. ⁴Auf der Urschrift ist in einem Vermerk neben dem berichtigten Teil des Protokolls auf den Berichtigungsvermerk besonders hinzuweisen (zum Beispiel „*berichtigt mit Vermerk vom ...*“). ⁵Dies gilt auch für Beschlüsse nach § 278 Abs. 6 ZPO.

- 41.3 ¹Die Berichtigung ist (auch bei vorheriger Verhinderung an der Unterschriftsleistung) von dem oder der Vorsitzenden und von dem oder der UdG, soweit er oder sie zur Protokollführung zugezogen war, zu unterschreiben. ²Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung bei der Berichtigung gilt Nr. 40.2. ³Im Falle einer unrichtigen Übertragung vom Tonträger ist die Protokollberichtigung auch von dem oder der UdG zu unterschreiben.
- 41.4 ¹Soweit das Protokoll bereits übersandt worden ist, ist den Parteien (entsprechend Nr. 40.3) eine Abschrift der Berichtigung formlos zu übermitteln. ²Eine Rückforderung der übersandten Protokolle ist nicht erforderlich. ³Wird die Protokollberichtigung abgelehnt, ist der richterliche Beschluss den Parteien formlos mitzuteilen.

Teil 5

Gerichtliche Entscheidungen

42. Geschäftsmäßige Behandlung der Urteile, Beschlüsse und Verfügungen; Vorlage von Entscheidungen

- 42.1 ¹Bei verkündeten Urteilen ist der Verkündungsvermerk, bei Urteilen, die im schriftlichen Verfahren ergehen, der Zustellungsvermerk aufzunehmen (§ 315 Abs. 3, § 310 Abs. 3 ZPO). ²Wird die Verkündung des Urteils durch Zustellung ersetzt, ist das Datum der bewirkten Zustellung an die Parteien aufzunehmen. ³Verkündungs- und Zustellungsvermerk sind von dem oder der UdG zu unterschreiben; die Funktionsbezeichnung ist beizufügen. ⁴Den Vermerk kann auch ein anderer oder eine andere UdG unterschreiben als der Protokollführer oder derjenige, der die Zustellung durchgeführt hat.
- 42.2 ¹Der Verkündungsvermerk kann lauten: „*Verkündet am (Datum), Name des UdG, Funktionsbezeichnung.*“ ²Der Zustellungsvermerk kann lauten: „*Zugestellt an Kläger(vertreter) am (Datum), zugestellt an Beklagten(vertreter) am (Datum), Name des UdG, Funktionsbezeichnung.*“
- 42.3 Dies gilt in gleicher Weise für das Verfahren beendende Beschlüsse im Beschlussverfahren.

43. Berichtigung der Urteile, Beschlüsse und Verfügungen

- 43.1 ¹Beschlüsse über die Berichtigung sind auf die Entscheidung zu setzen oder mit dieser untrennbar zu verbinden (§§ 319, 320 ZPO). ²Der Berichtigungsbeschluss, der nicht auf die Entscheidung gesetzt wird, ist gemäß AktO-ArbG laufend einzunummern und hinter der berichtigten Entscheidung aufzubewahren. ³Anstelle des Berichtigungsbeschlusses ist ein Fehlblatt einzulegen. ⁴Auf der Urschrift ist in einem Vermerk neben dem berichtigten Teil der Entscheidung auf den Berichtigungsbeschluss

besonders hinzuweisen (zum Beispiel „*berichtigt mit Beschluss vom ...*“).

- 43.2 ¹Der Berichtigungsbeschluss nach § 319 ZPO ist zuzustellen, beim Landesarbeitsgericht genügt in der Regel die formlose Mitteilung. ²Für einen Berichtigungsbeschluss nach § 320 ZPO ist die formlose Mitteilung ausreichend.
- 43.3 ¹Der oder die UdG fordert Ausfertigungen und Abschriften, die vor Erlass des Berichtigungsbeschlusses oder des Berichtigungsvermerks den Beteiligten erteilt wurden und auf denen die Berichtigung zu vermerken ist, unter Angabe des Grundes zurück. ²Die Vorlage kann nicht erzwungen werden. ³In diesem Fall wird der Berichtigungsbeschluss von Amts wegen zugestellt.

44. Vorlage von Entscheidungen in Tarifvertrags-sachen und Beschlussverfahren in besonderen Fällen

¹Entscheidungen der Arbeitsgerichte und der Landesarbeitsgerichte in Tarifvertrags-sachen und Beschlussverfahren in besonderen Fällen (§§ 63, 97 ArbGG in Verbindung mit § 2a Abs. 1 Nr. 4 ArbGG) sind dem Staatsministerium auf dem Dienstweg vorzulegen. ²In Abweichung von den Vorschriften der §§ 63, 97 ArbGG gilt dies auch für noch nicht rechtskräftige Urteile und Beschlüsse.

Teil 6

Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge von Urteilen, Beschlüssen, Vergleichen und von sonstigem Schriftgut

45. Zuständigkeit

- 45.1 ¹Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge von Urteilen, Beschlüssen, Vergleichen und von sonstigem Schriftgut erteilt der oder die UdG des Gerichts, bei dem oder der sich die Prozessakten befinden. ²Aus beigezogenen Akten dürfen Abschriften nur mit Genehmigung des oder der Vorsitzenden oder des Gerichtsvorstands erteilt werden.
- 45.2 In den Fällen, in denen lediglich eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung zu den Akten genommen ist (zum Beispiel des Bundesarbeitsgerichts), sind Abschriften und Auszüge von dieser beglaubigten Abschrift zu erteilen.

46. Form der Ausfertigungen und Abschriften

- 46.1 Ausfertigungen werden nur auf Antrag und nur in Papierform erstellt.
- 46.2 ¹Am Schluss des Schriftstücks ist der Ausfertigungs- oder Beglaubigungsvermerk anzubringen, von dem oder der UdG unter Angabe des Datums zu unterschreiben und mit dem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen (§ 317 Abs. 4 ZPO); die Amts- und Funktionsbezeichnung ist beizufügen. ²Bei Übermittlung im elektronischen Rechtsverkehr wird der Beglaubigungsvermerk durch die qualifizierte Signatur ersetzt.
- 46.3 Ausfertigungen von Urteilen ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe im Sinne der § 60 Abs. 4 Satz 3 ArbGG, § 317 Abs. 2 Satz 3 ZPO sind als „*abgekürzte Ausfertigung*“ zu bezeichnen.
- 46.4 ¹Solange das Urteil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, dürfen Ausfertigungen, Abschriften

und Auszüge nicht erteilt werden (§ 317 Abs. 2 Satz 2 ZPO). ²Gleiches gilt für Beschlüsse und Verfügungen (§ 329 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

- 46.5 Aus der Ausfertigung oder Abschrift muss ersichtlich sein, von welchem oder welcher Vorsitzenden, von welchem Rechtspfleger oder welcher Rechtspflegerin oder UdG die Urschrift unterschrieben wurde.

Teil 7

Prozesskostenhilfe, Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts

47. Aktenmäßige Behandlung, Beiheft

- 47.1 Alle Vorgänge über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einer Partei im Prozesskostenhilfeverfahren sind in einem gesonderten Beiheft zu erfassen und beginnend mit Blatt 1 zu nummerieren.

- 47.2 ¹Die Erklärung unter Verwendung des Formulars und die zur Glaubhaftmachung eingereichten Belege über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der PKH-Partei dürfen dem Gegner sowie Dritten nur mit Zustimmung der Partei zugänglich gemacht werden (§ 117 Abs. 2 Satz 2 ZPO). ²Hierzu gehören insbesondere auch

- a) sonstige Schriftsätze, in denen die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse näher dargelegt werden,
- b) Beschlüsse, Schreiben und Verfügungen des Gerichts, in denen auch Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse enthalten sind.

- 47.3 ¹Enthält ein Schriftsatz sowohl Vortrag zur Hauptsache als auch Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Partei, ist der Schriftsatz im Beiheft zu erfassen und in den Hauptakten entsprechend zu vermerken. ²Geht auch nach Hinweis an den Absender der Schriftsatz nicht nochmals ohne die persönlichen Angaben ein, kann die Zustimmung der PKH-Partei gemäß § 117 Abs. 2 Satz 2 ZPO angenommen werden. ³In diesen Fällen ist der Schriftsatz zur Hauptakte zu nehmen und im Beiheft ein Fehlblatt anzulegen.

- 47.4 Hat das Gericht Prozesskostenhilfe bewilligt, so vermerkt der oder die UdG auf dem Aktendeckel: „Prozesskostenhilfe mit / ohne Zahlungsbestimmung bewilligt Blatt ... PKH-Heft.“

- 47.5 In Beschwerdeverfahren über Prozesskostenhilfesachen gelten die Nrn. 47.1 und 47.2 sinngemäß.

- 47.6 Werden die Akten versandt, sind die Nrn. 73 und 74 zu beachten.

48. Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts (§§ 45 ff. des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes – RVG), Verjährungseinrede

- 48.1 ¹Für die Festsetzung der Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts oder der beigeordneten Rechtsanwältin ist der oder die UdG der dritten Qualifikationsebene des Gerichts des ersten Rechtszugs zuständig (§ 55 Abs. 1 Satz 1 RVG, § 6 Nr. 1 GStVO-ArbG). ²§ 55 Abs. 2 RVG gilt, solange sich die Akten im Zugriffsbereich der höheren Instanz befinden.

- 48.2 ¹Die Festsetzung kann dem Anwalt oder der Anwältin mitgeteilt werden; soweit keine antragsge-

mäße Festsetzung erfolgt, muss der Vergütungsfestsetzungsbeschluss die Absetzung der Vergütung sowie die hierfür sprechenden Gründe enthalten. ²Der Beschluss ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und sodann dem beigeordneten Rechtsanwalt zu übersenden. ³Formlose Übersendung genügt, da die Erinnerung an keine Frist gebunden ist.

- 48.3 ¹Der Antrag und die Festsetzung sind zum Kosteneffekt zu nehmen. ²Dies gilt für ein anschließendes Erinnerungsverfahren entsprechend.

- 48.4 ¹Kommt Verjährung in Betracht (vgl. die §§ 195, 199 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 8 Abs. 2 RVG), sind vor der Entscheidung über den Festsetzungsantrag die Akten mit einem entsprechenden Hinweis dem Prüfungsbeamten oder der Prüfungsbeamtin vorzulegen. ²Dieser oder diese hat zu prüfen, ob die Verjährungseinrede zu erheben ist oder ob mit Rücksicht auf die Umstände des Falles davon abgesehen werden soll.

Teil 8

Mahnverfahren

49. Formulare

Für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren sind ausschließlich die gesetzlich vorgeschriebenen Formulare zu verwenden (§ 46a Abs. 8 ArbGG).

50. Zustellung des Mahnbescheids

- 50.1 ¹Dem Antragsgegner wird der Mahnbescheid unter Beifügung des Formulars für den Widerspruch von Amts wegen zugestellt (§ 693 Abs. 1 ZPO). ²Eine öffentliche Zustellung des Mahnbescheids ist nicht zulässig (§ 688 Abs. 2 Nr. 3 ZPO). ³Bei einer Zustellung des Mahnbescheids im Ausland wird auf Nr. 22.10 verwiesen.

- 50.2 Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist von der Zustellung des Mahnbescheids in Kenntnis zu setzen (§ 693 Abs. 2 ZPO); konnte der Mahnbescheid nicht zugestellt werden, ist dies unter Angabe der Gründe dem Antragsteller oder der Antragstellerin mitzuteilen.

51. Widerspruch gegen den Mahnbescheid

- 51.1 Nach Erhebung des Widerspruchs ist die Akte dem Rechtspfleger oder der Rechtspflegerin unverzüglich vorzulegen.

- 51.2 ¹Nach Abgabe in das Urteilsverfahren gibt der oder die UdG dem Antragsteller oder der Antragstellerin unverzüglich auf, seinen Anspruch binnen zwei Wochen schriftlich zu begründen (§ 46a Abs. 4 Satz 3 ArbGG). ²Bei Eingang der Anspruchsbegründung ist die Akte dem Gericht vorzulegen. ³Hat der Antragsgegner Termin beantragt, ist die Akte bereits nach Fristablauf vorzulegen (§ 46a Abs. 4 Satz 4 und 5 ArbGG).

- 51.3 ¹Betrifft der Widerspruch nur einen Teil des Streitgegenstandes des Mahnbescheids, so geht nur der durch den Widerspruch betroffene Teil des Streitgegenstandes in das streitige Verfahren über. ²Hierfür ist eine Abschrift des Mahnbescheids zusammen mit dem Original des Teil-Widerspruchs an das zuständige Gericht (Registatur) zu geben. ³Zur Fort-

führung des Mahnverfahrens ist eine Abschrift des Teil-Widerspruchs zur Akte zu nehmen.

52. Zustellung des Vollstreckungsbescheids

- 52.1 ¹Dem Antragsgegner ist der Vollstreckungsbescheid von Amts wegen zuzustellen, wenn nicht der Antragsteller oder die Antragstellerin die Zustellung auf Betreiben der Partei beantragt (§ 699 Abs. 4 Satz 1 ZPO). ²Der Vollstreckungsbescheid kann auch durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden, zum Beispiel wenn der Antragsgegner nach Zustellung des Mahnbescheids mit unbekanntem Aufenthalt verzogen ist. ³Bei einer Zustellung des Vollstreckungsbescheids im Ausland gilt Nr. 22 entsprechend; eine Beschränkung wie für die Zustellung des Mahnbescheids (§ 688 Abs. 3 ZPO) besteht nicht.
- 52.2 ¹Dem Antragsteller oder der Antragstellerin ist eine Ausfertigung des Vollstreckungsbescheids zu übermitteln; im Falle der beantragten Zustellung nach § 699 Abs. 4 Satz 1 ZPO erhält der Antragsteller oder die Antragstellerin auch die für den Antragsgegner bestimmte Ausfertigung des Vollstreckungsbescheids. ²Auf dieser ist das Datum der Zustellung an den Antragsgegner einzufügen. ³Die Erteilung der Ausfertigung ist auf der Urschrift des Vollstreckungsbescheids zu vermerken. ⁴Wurden in der gleichen Mahnsache Vollstreckungsbescheide gegen mehrere Antragsgegner erlassen, sind die für den Antragsteller oder die Antragstellerin bestimmten Ausfertigungen so zu verbinden, dass eine spätere Trennung eindeutig zu erkennen ist.

53. Verfahren bei Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid

- 53.1 Im Falle des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid ist die Akte dem Rechtspfleger oder der Rechtspflegerin unverzüglich zur Entscheidung über die Abgabe in das Urteilsverfahren vorzulegen (§ 700 Abs. 3 ZPO, § 20 Abs. 1 Nr. 1 RPflG).
- 53.2 ¹Nach Abgabe in das Urteilsverfahren wird die Akte dem oder der Vorsitzenden zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Einspruchs vorgelegt (§ 46a Abs. 6 Satz 1 ArbGG). ²Ist der Einspruch zulässig, gibt der oder die UdG dem Antragsteller oder der Antragstellerin unverzüglich auf, seinen Anspruch binnen zwei Wochen schriftlich zu begründen (§ 46a Abs. 6 Satz 3 ArbGG). ³Nach Ablauf der Begründungsfrist ist die Akte unverzüglich dem oder der Vorsitzenden vorzulegen (§ 46a Abs. 6 Satz 4 ArbGG).

Teil 9

Zeugnisse über die Rechtskraft

54. Zuständigkeit

- 54.1 ¹Rechtskraftzeugnisse werden nur auf Antrag erteilt. ²Sie können für alle Urteile beantragt werden, die der formellen Rechtskraft fähig sind. ³Zuständig ist der oder die UdG des ersten Rechtszugs. ⁴Ist der Rechtsstreit bei einem höheren Gericht anhängig, ist bis zur Rücksendung der Akten der oder die UdG des höheren Gerichts zuständig (§ 706 Abs. 1 ZPO).
- 54.2 ¹Vor der Erteilung eines Rechtskraftzeugnisses ist beim Rechtsmittelgericht ein Notfristzeugnis einzuholen. ²Das Notfristzeugnis erteilt der oder die

UdG des Rechtsmittelgerichts. ³Es ist auch dann zu erteilen, wenn eine Rechtsmittelschrift verspätet eingegangen ist und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt wurde. ⁴Hierauf ist bei der Erteilung hinzuweisen.

55. Eintritt der Rechtskraft

- 55.1 Ist ein Rechtsmittel oder Einspruch (im Folgenden: Rechtsmittel) gegen ein Urteil nicht zulässig, tritt die Rechtskraft mit der Urteilsverkündung ein.
- 55.2 Ein rechtsmittelfähiges Urteil wird rechtskräftig, wenn die Rechtsmittelfrist für die unterliegende Partei abgelaufen und kein Rechtsmittel eingelegt worden ist oder diese hierauf verzichtet hat.
- 55.3 ¹Wird das Rechtsmittel zurückgenommen oder als unzulässig verworfen, tritt die Rechtskraft erst nach Ablauf der Notfrist ein. ²Ist das Rechtsmittel rechtzeitig erhoben worden, tritt die Rechtskraft nach rechtskräftiger Entscheidung hierüber ein.
- 55.4 ¹Die verspätete Einlegung des Rechtsmittels berührt den Eintritt der Rechtskraft auch dann nicht, wenn mit dem Rechtsmittel ein Wiedereinsetzungsgesuch verbunden ist. ²Wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, ist das Rechtsmittel als rechtzeitig eingelegt anzusehen.
- 55.5 Wird ein Urteil ohne oder mit unrichtiger Rechtsmittelbelehrung erteilt, tritt die Rechtskraft erst mit Ablauf eines Jahres nach Zustellung der Entscheidung ein, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder die Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsmittel nicht gegeben sei (§ 9 Abs. 5 Satz 4 ArbGG).
- 55.6 Wird die Zustellung des Urteils unterlassen, tritt die Rechtskraft mit Ablauf von sechs Monaten nach der Urteilsverkündung ein (§ 66 Abs. 1 Satz 1 und 2 ArbGG).
- 55.7 Wird ein Urteil aufgrund einer Nichtigkeits- oder Restitutionsklage rechtskräftig aufgehoben, kann das Zeugnis über die Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung nicht mehr erteilt werden.
- 55.8 Die Vorschriften finden auch für andere gerichtliche Entscheidungen Anwendung (zum Beispiel Beschlüsse in Beschlussverfahren, Beschlüsse, die der sofortigen Beschwerde oder der befristeten Erinnerung unterliegen, Vollstreckungsbescheide).

56. Rechtskraftzeugnis

- 56.1 ¹Das Rechtskraftzeugnis wird auf die vom Antragsteller oder von der Antragstellerin vorgelegte beglaubigte Abschrift angebracht und ist von dem oder der UdG mit Datum, Unterschrift, Dienstbezeichnung und Dienstsiegel zu versehen. ²Die Erteilung ist auf der Urschrift in den Akten zu vermerken und zu unterschreiben.
- 56.2 ¹Wird vom Antragsteller oder von der Antragstellerin die beglaubigte Abschrift nicht vorgelegt, kann der oder die UdG die Partei beziehungsweise deren Prozessbevollmächtigten unter Fristsetzung auffordern, die benötigte Abschrift nachzureichen. ²Nach Fristablauf ist eine Abschrift der Entscheidung kostenpflichtig anzufertigen (Nr. 9000 KV-GKG) und dies in den Akten zu vermerken.

Teil 10

Vollstreckbare Ausfertigung

57. Zuständigkeit

57.1 ¹Die vollstreckbare Ausfertigung von Titeln mit vollstreckungsfähigem Inhalt wird auf Antrag erteilt. ²Zuständig ist der oder die UdG des ersten Rechtszugs. ³Ist der Rechtsstreit bei einem höheren Gericht anhängig, ist bis zur Rücksendung der Akten der oder die UdG des höheren Gerichts zuständig (§ 724 Abs. 2 ZPO).

57.2 Für die Erteilung einer qualifizierten Vollstreckungsklausel im Sinne der §§ 726 bis 729 ZPO oder einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung gemäß § 733 ZPO ist der Rechtspfleger oder die Rechtspflegerin zuständig (§ 20 Abs. 1 Nr. 12 RPflG).

58. Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung von Urteilen

58.1 Eine vollstreckbare Ausfertigung darf nur von Urteilen erteilt werden, die rechtskräftig oder vorläufig vollstreckbar sind (§ 704 ZPO, § 62 ArbGG).

58.2 Ein rechtskräftiges Urteil darf nicht mehr vollstreckbar ausgefertigt werden, wenn es infolge einer Nichtigkeits- oder Restitutionsklage, aus anderen Gründen (zum Beispiel infolge der Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Notfrist) oder gemäß § 302 Abs. 4 Satz 2 ZPO durch eine rechtskräftige oder vorläufig vollstreckbare Entscheidung aufgehoben worden ist.

58.3 Ein vorläufig vollstreckbares Urteil darf nicht mehr vollstreckbar ausgefertigt werden, wenn

- a) ein Urteil im Berufungs- oder Revisionsverfahren aufgehoben worden ist,
- b) ein Versäumnisurteil nach Einspruch aufgehoben worden ist,
- c) die vorläufige Vollstreckbarkeit nach § 717 ZPO außer Kraft getreten ist,
- d) die vorläufige Vollstreckbarkeit durch ein Ergänzungsurteil nach § 321 ZPO nachträglich ausgeschlossen worden ist,
- e) die Klage nach dem Erlass des Urteils zurückgenommen worden ist (§ 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO),
- f) das Urteil durch einen späteren Vergleich hinfällig geworden ist oder
- g) die Zwangsvollstreckung aufgrund einer Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 ZPO) oder einer Klage gegen die Vollstreckungsklausel (§ 768 ZPO) unzulässig geworden oder vorläufig eingestellt worden ist (§ 769 ZPO).

58.4 ¹Ist die Geltendmachung des Anspruchs nur von dem Eintritt eines Kalendertages abhängig, kann die vollstreckbare Ausfertigung erteilt werden. ²Dies gilt auch bei einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung, es sei denn das Urteil hat die Abgabe einer Willenserklärung zum Inhalt und der Beweis, dass der Schuldner befriedigt oder in Annahmeverzug ist, kann nicht erbracht werden (§ 726 Abs. 2 ZPO).

59. Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung von anderen Schuldtiteln

59.1 Soweit in den Nrn. 59.2 und 59.3 nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen über

die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Urteilen entsprechend Anwendung auf

- a) Titel nach § 794 Abs. 1 ZPO,
- b) Arrestbefehle und einstweilige Verfügungen in den Fällen des § 929 Abs. 1 ZPO und
- c) rechtskräftige Beschlüsse oder gerichtliche Vergleiche im Beschlussverfahren, durch die einem Beteiligten eine Verpflichtung auferlegt wird, sowie Beschlüsse in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, die für vorläufig vollstreckbar erklärt worden sind (§ 85 ArbGG).

59.2 Zu den Titeln nach § 794 Abs. 1 ZPO gehören insbesondere

- a) rechtswirksame Vergleiche (zum Beispiel auch gemäß den § 278 Abs. 6, § 118 Abs. 1 Satz 3 ZPO),
- b) Kostenfestsetzungs- und Vergütungsfestsetzungsbeschlüsse (§ 794 Abs. 1 Nr. 2, § 795a ZPO),
- c) Entscheidungen, gegen die das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet (§ 794 Abs. 1 Nr. 3 ZPO): die Einlegung der Beschwerde hindert die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung, wenn sie die Festsetzung eines Ordnungs- oder Zwangsmittels zum Gegenstand hat (§ 570 Abs. 1 ZPO),
- d) Vollstreckungsbescheide (§ 794 Abs. 1 Nr. 4 ZPO); hierbei ist grundsätzlich keine vollstreckbare Ausfertigung erforderlich außer in den Fällen des § 796 ZPO; zuständig für die Erteilung ist der Rechtspfleger oder die Rechtspflegerin (§ 20 Abs. 1 Nr. 12 RPflG) und
- e) Schiedssprüche und schiedsrichterliche Vergleiche, die für vollstreckbar erklärt worden sind (§ 794 Abs. 1 Nr. 4 ZPO; §§ 109, 111 ArbGG).

59.3 ¹Für Arrestbefehle und einstweilige Verfügungen, auch wenn sie durch Urteil ausgesprochen sind, ist eine Vollstreckungsklausel nur dann erforderlich, wenn die Vollziehung für einen anderen als den in dem Schuldtitel bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen als den in dem Schuldtitel bezeichneten Schuldner erfolgen soll (§§ 929, 936 ZPO). ²Ansonsten ist eine einfache Ausfertigung durch den oder die UdG ausreichend.

60. Vollstreckbare Ausfertigung in besonderen Fällen

60.1 ¹Vollstreckbare Ausfertigungen sind auch von Entscheidungen zu erteilen, die eine Verurteilung zur Vornahme, Duldung oder Unterlassung einer Handlung oder zur Ermächtigung einer Ersatzvornahme oder einer Kostenvorauszahlung (§§ 887 bis 890 ZPO) oder zur Abgabe einer Willenserklärung, die von einer Gegenleistung abhängig ist (§ 894 ZPO), enthalten. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einem Schiedsspruch oder einem schiedsgerichtlichen Vergleich aussprechen (§ 109 ArbGG).

60.2 ¹Erwirkt der Gläubiger einen Zwangsgeldbeschluss gemäß § 888 ZPO (zum Beispiel wegen der Nichterteilung eines Zeugnisses), darf die Zwangsvollstreckung nur zu Gunsten der Staatskasse erfolgen. ²In der Vollstreckungsklausel ist dies ausdrücklich aufzunehmen; diese kann wie folgt lauten:

„Ausfertigung des Beschlusses wurde der beklagten Partei am ... zugestellt. Vorstehende Ausfertigung

wird der Klagepartei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung hinsichtlich des Zwangsgeldes zugunsten der Staatskasse – ... (Bankverbindung) – erteilt. Die Vollstreckung des Zwangsgeldes ist unzulässig, wenn die beklagte Partei die ihr obliegende Verpflichtung erfüllt hat.“

³Im Übrigen gilt Nr. 62.1.

- 60.3 ¹Ordnungsgelder (zum Beispiel die §§ 141, 380, 409, 890 ZPO) werden von Amts wegen beigetrieben. ²Einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es in diesen Fällen nicht.

61. Besonderheiten anlässlich Teilklausel, Schuldner- und Gläubigermehrheit

- 61.1 ¹Die vollstreckbare Ausfertigung kann auch nur wegen eines Teils des zuerkannten Anspruchs erteilt werden. ²Enthält das Urteil mehrere Entscheidungen, ist die Beschränkung der Vollstreckbarkeit auf einzelne Ansprüche zulässig. ³Dies muss in der Vollstreckungsklausel ausdrücklich hervorgehoben werden.

- 61.2 ¹Sind mehrere Schuldner nach bestimmten Anteilen (zum Beispiel nach Kopfteilen) verurteilt, sind auf Antrag so viele Ausfertigungen auslagenfrei zu erteilen, als Schuldner vorhanden sind. ²Gegen jeden Schuldner ist nur eine Teil-Vollstreckungsklausel zu erteilen. ³Werden mehrere Schuldner als Gesamtschuldner verurteilt, genügt eine vollstreckbare Ausfertigung.

- 61.3 ¹Hat von mehreren Gläubigern jeder einen Anspruch auf einen bestimmten Teil der Leistung, ist jedem eine vollstreckbare Ausfertigung hinsichtlich seines Teilanspruchs auslagenfrei zu erteilen. ²Steht den Gläubigern der Anspruch gemeinschaftlich zu, ist nur eine vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen.

62. Form der vollstreckbaren Ausfertigung

- 62.1 ¹Die vollstreckbare Ausfertigung ist in der Überschrift ausdrücklich als solche zu bezeichnen und mit der Vollstreckungsklausel zu versehen. ²Diese lautet:

„Vorstehende Ausfertigung wird ... (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.“

³Die Vollstreckungsklausel ist mit Ort und Datum sowie mit dem Dienstsiegel zu versehen und von dem oder der UdG beziehungsweise dem Rechtspfleger oder der Rechtspflegerin unter Angabe der Dienstbezeichnung zu unterschreiben (§ 725 ZPO). ⁴Wurde der Vollstreckungstitel bereits von Amts wegen zugestellt, ist der Tag der Zustellung in der Vollstreckungsklausel zu bescheinigen (§§ 750, 169 Abs. 1 ZPO).

- 62.2 ¹Übergibt der oder die Vorsitzende dem oder der UdG ein von ihm oder ihr unterschriebenes Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe, ist unabhängig davon, ob das Urteil in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist, oder in einem besonderen Termin verkündet wurde, auf Antrag der Partei eine abgekürzte Ausfertigung zu erteilen und mit der Vollstreckungsklausel zu versehen. ²Diese vollstreckbare Ausfertigung ist auf Betreiben der Partei zuzustellen (§ 750 Abs. 1 ZPO).

- 62.3 ¹Wird durch Urteil eines Gerichts des höheren Rechtszugs die Entscheidung des Erstgerichts be-

stätigt, ist diese mit der Vollstreckungsklausel zu versehen. ²Soweit das Urteil durch das Rechtsmittelgericht abgeändert worden ist, wird das Urteil des höheren Rechtszugs ausgefertigt. ³Ist das Urteil des höheren Rechtszugs jedoch so abgefasst, dass sich der Inhalt der Entscheidung erst aus dem Zusammenhang der Urteilsformel der in beiden Rechtszügen ergangenen Entscheidungen ergibt, wird der Urteilsausfertigung des höheren Rechtszugs die Urteilsformel der unteren Instanz in folgender Form angefügt:

„Die in dem vorstehenden Urteil in Bezug genommene Urteilsformel des unteren Rechtszugs hat folgenden Wortlaut: ...“

⁴In die Vollstreckungsklausel ist folgender Wortlaut aufzunehmen:

„Vorstehende Ausfertigung des Urteils des höheren Rechtszugs wird ... (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.“

63. Vermerke bei Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung

¹Die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung ist auf der Urschrift des Vollstreckungstitels zu vermerken. ²In dem Vermerk ist zu bescheinigen, für wen, für welchen Teil des Anspruchs, gegen welchen Schuldner und wann die Ausfertigung erteilt worden ist (§ 734 ZPO).

Teil 11

Zwangsvollstreckung

64. Zwangsvollstreckung

- 64.1 ¹Für die Durchführung der Zwangsvollstreckung aus Urteilen, Vergleichen und anderen Schuldtiteln der Gerichte für Arbeitssachen sind die Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherinnen (§ 753 ZPO) und die Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte (§ 764 ZPO) zuständig. ²Auf Verlangen ist der Auftrag zur Zwangsvollstreckung zu Protokoll zu nehmen und mit den Vollstreckungsunterlagen an die zuständige Gerichtsvollzieherverteilungsstelle weiterzuleiten.

- 64.2 Die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen als Vollstreckungsorgan ist nur in den Fällen gegeben, die in der ZPO ausdrücklich dem Prozessgericht der ersten Instanz zugewiesen sind (zum Beispiel unvertretbare Handlungen oder Vollziehung eines Arrestes).

Teil 12

Beschlussverfahren

65. Geschäftsmäßige Behandlung

Für die geschäftsmäßige Behandlung des Beschlussverfahrens gelten die Teile 1 bis 7, 9 bis 11, 13 bis 15 entsprechend, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen abweichende Vorschriften enthalten sind.

66. Beteiligte des Beschlussverfahrens

¹Die am Beschlussverfahren Beteiligten (§ 83 ArbGG) sind nicht Parteien im Sinne des Urteilsverfahrens. ²Die Beteiligten sind als „Antragsteller“ beziehungsweise „Beschwerdeführer“ und „Betei-

ligte“ zu bezeichnen und als solche jeweils gesondert aufzuführen.

67. Ladung der Beteiligten

- 67.1 ¹Die Ladung ist den Beteiligten unter Hinweis auf § 83 Abs. 4 ArbGG zuzustellen. ²Eines weiteren Hinweises auf etwaige Säumnisfolgen bedarf es nicht. ³In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Vorsitzende die Vernehmung eines Beteiligten anordnet.
- 67.2 Ist das persönliche Erscheinen eines Beteiligten angeordnet, gelten für die Ladung Nr. 27.1 Satz 2 Buchst. b und Nr. 29.2 entsprechend.

68. Ladung von Zeugen, Dolmetschern und Sachverständigen

¹Für die Ladung von Zeugen und Zeuginnen, Dolmetschern und Dolmetscherinnen und Sachverständigen gelten die Bestimmungen der Nrn. 31 und 32. ²Die Zeugen oder Zeuginnen und Sachverständigen sind auch im Beschlussverfahren nach Maßgabe der Vorschriften über die Vergütung von Zeugen und Sachverständigen zu entschädigen.

69. Mitteilung und Zustellung der Entscheidungen im ersten und zweiten Rechtszug

- 69.1 Die Mitteilung über die Einstellung des Beschlussverfahrens (§ 81 Abs. 2, § 83a ArbGG) erfolgt formlos an alle Beteiligten, soweit diese von dem Antrag durch das Gericht Kenntnis erhielten (zum Beispiel durch Mitteilung des Antrags, durch Aufforderung zur schriftlichen Äußerung oder durch Ladung zwecks mündlicher Anhörung).
- 69.2 ¹Im Beschlussverfahren sind alle Entscheidungen von Amts wegen zuzustellen. ²Beschlüsse über die Besetzung der Einigungsstelle sollen den Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags zugestellt werden, spätestens aber innerhalb von vier Wochen (§ 100 Abs. 1 Satz 6 ArbGG).

Teil 13

Güterichterverfahren

70. Güterichterverfahren

Zur Behandlung der Verfahrensakten im Güterichterverfahren wird auf die AktO-ArbG sowie die Bekanntmachung der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) verwiesen.

Teil 14

Akteneinsicht und Aktenversendung

71. Zuständigkeit

¹Für den ordnungsgemäßen Vollzug der Akteneinsicht ist der oder die UdG verantwortlich. ²Er oder sie hat sich nach Beendigung der Einsichtnahme von der Vollständigkeit der Akten zu überzeugen.

72. Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle

- 72.1 ¹Parteien und deren Prozessbevollmächtigte können ohne besondere Erlaubnis des oder der Vorsitzenden ihre Prozessakten einsehen und sich Abschriften und Auszüge auslagenpflichtig erteilen lassen. ²Bevollmächtigte, die für das betreffende Verfahren

nicht bestellt sind, müssen ihre Berechtigung zur Akteneinsicht durch Übergabe einer Vollmacht nachweisen. ³Dritten Personen kann nur der Gerichtsvorstand Akteneinsicht genehmigen (§ 299 ZPO).

- 72.2 ¹Entwürfe von Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen sowie die zu deren Vorbereitung gefertigten Arbeiten sind vor der Akteneinsicht zu entfernen. ²Die Unterlagen aus dem Beiheft „Prozesskostenhilfe“ dürfen nur mit Zustimmung der Partei zugänglich gemacht werden (§ 117 Abs. 2 ZPO).

- 72.3 Die Einsichtnahme in beigezogene Akten darf nur mit vorheriger Genehmigung des oder der Vorsitzenden oder des Gerichtsvorstands gewährt werden.

73. Akteneinsicht außerhalb der Geschäftsstelle (Aktenversendung)

- 73.1 ¹Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen oder Bevollmächtigten gemäß § 11 Abs. 2 ArbGG können die Akten zur Einsichtnahme in ihre Büroräume nur mit Genehmigung des oder der Vorsitzenden oder des Gerichtsvorstands unter angemessener Fristsetzung überlassen werden. ²Bei weggelegten Akten oder Versendung an Dritte entscheidet der Gerichtsvorstand. ³Die Akten können abgeholt oder auslagenpflichtig übersandt werden (Nr. 9003 KV-GKG).

- 73.2 Beantragt ein zur Akteneinsicht Berechtigter, der nicht im Gerichtsbezirk wohnt, die Akten bei einem anderen Arbeits- oder Amtsgericht einzusehen, holt der oder die UdG die erforderliche Genehmigung ein und ersucht das zuständige Gericht im Wege der Amtshilfe um Gewährung der Akteneinsicht.

- 73.3 Bei der Akteneinsicht außerhalb der Geschäftsstelle gilt Nr. 72.2 gleichermaßen.

- 73.4 ¹Das Beiheft „Prozesskostenhilfe“ ist zurückzubehalten, wenn die Akten an nicht beteiligte Gerichte oder Behörden versandt werden. ²Gleiches gilt, wenn dem Verfahrensgegner, seinem Prozessbevollmächtigten, Dritten oder ihren Bevollmächtigten Akteneinsicht (auch in Form der Übersendung der Akten) gewährt wird.

74. Aktenversendung an das Rechtsmittelgericht

Werden die Prozessakten zur Entscheidung über ein Rechtsmittel dem Rechtsmittelgericht vorgelegt, so sind den Akten sämtliche Beihefte beizufügen.

Teil 15

Schlussbestimmungen

75. Anzuwendende Rechts- und Verwaltungsvorschriften, elektronische Arbeitsmittel, Dokumentationspflicht

- 75.1 Die Sachbearbeitung des oder der UdG erfolgt nach den Regeln der einschlägigen Verfahrensordnungen und Kostengesetze (zum Beispiel ArbGG, ZPO, GKG, JVEG) sowie Bekanntmachungen (zum Beispiel AktO-ArbG, ArbG-Statistik, KostVfG-ArbG).

- 75.2 ¹Die zur Verfügung stehenden elektronischen Arbeitsmittel sind zu nutzen. ²Hierzu zählt insbesondere das Fachverfahren (siehe unter anderem „EUREKA-Fach-News“) einschließlich der hierzu verfügbaren Formulare, Textbausteine, Erfassungs-

regeln und Handlungsanweisungen. ³Sämtliche Anschreiben im Kleinen Schreibwerk bedürfen keiner Unterschrift oder Signatur mehr. ⁴Die förmliche Zustellung elektronischer Dokumente erfordert keine elektronische Signatur des oder der UdG, da sie über die elektronische Poststelle des Gerichts auf einem sicheren Übermittlungsweg erfolgt. ⁵Dies gilt auch für Dokumente, die lediglich formlos übermittelt werden. ⁶Mit eEB kann nur zugestellt werden, wenn der Empfänger ein beA oder beBPo besitzt. ⁷Im Übrigen gelten für elektronische Dokumente die Bestimmungen der §§ 46c bis 46e ArbGG in Verbindung mit den §§ 130a und 130b ZPO.

75.3 ¹Der oder die UdG hat in den Akten sämtliche Arbeitsschritte so zu dokumentieren, dass diese jederzeit nachvollzogen werden können. ²Sind Vermerke des oder der UdG gesetzlich vorgeschrieben (zum Beispiel die §§ 173, 310, 315, 317, 734 ZPO), ist auf die besondere Form zu achten.

76. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. ²Mit Ablauf des 30. Juni 2018 tritt die Bekanntmachung der Dienstanweisung für die Geschäftsstellen der Gerichte für Arbeitssachen (Arbeitsgerichtsbarkeitsdienstanweisung – DANw-ArbG) vom 30. Juli 2014 (AllMBL S. 398) außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Matias Agustin Undurraga Abbott

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 23. Mai 2018, Az. Prot 1240-3255-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Chile in München ernannten Herrn Matias Agustin Undurraga Abbott am 15. Mai 2018 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Aldo Giovanni Famolaro Beytia, am 15. Februar 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

Roland Krebs
Ministerialrat

Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration

vom 7. Juni 2018, Az. B4-1517-8-36

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird der Markt Zapfendorf (Landkreis Bamberg, Regierungsbezirk Oberfranken) mit Wirkung vom 1. Juli 2018 zum Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Änderung der Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung von Georgien in München

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 13. Juni 2018, Az. Prot 1067-3-27

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung von Georgien in München hat sich wie folgt geändert:

Luisenstraße 43 / 2. Etage, 80333 München

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

C.H.Beck Verlag, München

Paal/Pauly, **DS-GVO, BDSG – Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz**, 2. Auflage 2018, XXXII, 1260 Seiten, Preis 129 €, Beck'sche Kompakt-Kommentare, ISBN 978-3-406-71838-0.

Die ab 25. Mai 2018 geltende Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) und das zeitgleich in Kraft tretende neue Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 betreffen den privaten und den öffentlichen Sektor sowie alle Wirtschaftsbereiche in Deutschland und der EU, auch mit Auswirkungen auf Drittstaaten. Schwerpunkte der Neuauflage liegen bei der datenschutzrechtlichen Einwilligung, dem Beschäftigtendatenschutz, der Haftung für Datenschutzverstöße (materielle und immaterielle Schäden) u. v. m. In dem Kommentar werden die vielfältigen Anwendungsfragen des neuen Rechts fundiert und praxisnah erläutert. Das Werk bietet eine schnelle und rechtssichere Orientierung sowie Hilfestellung bei der Klärung der vielfältigen Anwendungsfragen des neuen Rechts.

Stelkens/Bonk/Sachs, **VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz**, Kommentar, 9. Auflage 2018, XLVIII, 2736 Seiten, Preis 199 €, ISBN 978-3-406-71095-7.

Der Standardkommentar gibt fundierte Antworten zu allen Verfahrensfragen. Die Neuauflage des Standardwerks erläutert die zahlreichen Neuerungen im Verfahrensrecht, einschließlich der Änderungen wichtiger Fachgesetze, etwa im Baurecht und Umweltrecht. Die aktuellen Entwicklungen zum eGovernment, insbesondere die neuen Regelungen zum automatisierten Erlass und zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten über das Internet durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016, sind umfassend kommentiert. Die Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung des EuGH zur Präklusion auf Behördenpraxis und Gerichtsverfahren werden vertieft erörtert. Die Entwicklung eines europäischen Verwaltungsverfahrensrechts wird ausführlich erläutert. Erleichterung für die praktische Arbeit bieten die Hinweise zu Parallelbestimmungen in anderen Gesetzen.

Nomos Verlag, Baden-Baden

Schmahl, **Kinderrechtskonvention**, mit Zusatzprotokollen, Handkommentar, 2. Auflage 2017, 522 Seiten, gebunden, Preis 68 €, ISBN 978-3-8487-1439-1.

Der Kommentar erschließt die Kinderrechtskonvention mit den Zusatzprotokollen historisch, systematisch und rechtsvergleichend. Er zeigt auf, wo sich die Interpretation der nationalen Rechtsvorschriften durch die Konvention ändert. Die zweite Auflage des Handkommentars berücksichtigt das mit Inkrafttreten des 3. Zusatzprotokolls nun Anwendung findende Individualbeschwerdeverfahren zum UN-Kinderrechtsausschuss gegen Verletzungen der Kinderrechtskonvention sowie die neuen „General Comments“ und „Concluding Observations“ des Ausschusses. Im Zentrum der Neuauflage stehen Auslegungs- und nationale Anwendungsfragen zu aktuellen Themen wie zum Beispiel zu den Änderungen des

Asyl- und Aufenthaltsgesetzes (Anhebung des Lebensalters für Verfahrenshandlungen; Familiennachzug zu unbegleiteten Minderjährigen, sog. „Ankerkinder“). Zudem werden die Bereiche Familienrecht, Schul-, Medienrecht, Ordnungs- und Strafrecht sowie die neuesten Entwicklungen im Kinder- und Jugendhilferecht behandelt.

Bieritz-Harder/Conradis/Thie (Hrsg.), **Sozialgesetzbuch XII**, Sozialhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, 11. Auflage 2018, 1472 Seiten, gebunden, Preis 98 €, ISBN 978-3-8487-3700-0.

Die elfte Auflage reagiert auf die umwälzenden Änderungen wesentlicher Teile des Sozialrechts. So werden die Reform des Schwerbehindertenrechts durch das Bundesteilhabegesetz, die Reform des Pflegerechts durch die Pflegestärkungsgesetze I, II und insbesondere III, die Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes und die Novelle im Bereich der Regelsätze (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz) behandelt. Die Reformen führen zu umfassenden Änderungen im SGB XII, u. a. im Bereich der Eingliederungshilfe, der Zuständigkeiten und der materiellen Ansprüche. Die Neuauflage behandelt alle Auswirkungen auf das Recht der Grundsicherung. Auch die zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft tretenden neuen Eingliederungshilfe-Regeln (dann im SGB IX) sind bereits berücksichtigt. Die aktuelle Auflage berücksichtigt die Flut neuer Entscheidungen deutscher wie europäischer Gerichte, insbesondere die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur „Noch“-Verfassungsmäßigkeit der Regelleistungen sowie die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes in der Sache „Dano“ sowie „Alimanovic“ und ihre Auswirkungen für vergleichbare Fälle.

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden in Gemeinschaft mit Dike Verlag Zürich/St. Gallen und facultas.wuv Verlag

Vedder/Heintschel von Heinegg, **Europäisches Unionsrecht**, EUV, AEUV, Grundrechte-Charta, Handkommentar, 2. Auflage 2018, 1665 Seiten, Preis 148 €, ISBN 978-3-8487-1079-9.

Das Werk bietet eine aktuelle Gesamtdarstellung des europäischen Primärrechts. Der Vertrag über die Europäische Union (EUV) und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden Artikel für Artikel, die Grundrechtecharta mit einem Blick auf die anstehenden Herausforderungen analysiert. Die Schwerpunkte des Kommentars bilden der Brexit und die rechtlichen Konsequenzen, die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei, das rechtsstaatliche Überprüfungsverfahren nach Art. 7 EUV. Auf den jüngsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im OMT-Verfahren und den völkerrechtlichen Querbezügen, wie sie z. B. im TTIP-Verfahren deutlich werden, liegt ein besonderes Augenmerk. In die Neuauflage wurde auch eine einführende, erste Kommentierung des Euratom-Vertrags (EAGV) aufgenommen. Das Buch befindet sich auf dem aktuellen Stand und berücksichtigt bereits das Gutachten des EuGH zu den Rechtsfragen der Freihandelsabkommen.

Richard Boorberg Verlag, München

Baumgartner/Jäde/Kupfahl, **Das Bau- und Wohnungsrecht in Bayern**, Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Baunutzungsverordnung, Loseblattwerk, 251. und 252. Lieferung, Stand Oktober 2017, etwa 6630 Seiten, einschl. 6 Ordnern, Preis 168 €, ISBN 978-3-415-00602-7.

Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiß, **Die neue Bayerische Bauordnung**, Kommentar, 68. und 69. Lieferung, Stand September 2017, Loseblattwerk, etwa 2990 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 96 €, ISBN 978-3-415-01941-6.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV**, 163. bis 166. Lieferung, einschließlich Online-Dienst, Stand 14. November 2017, Loseblattwerk etwa 10080 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 88 €, ISBN 978-3-415-00590-7.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV Ergänzungsband**, 90. und 91. Lieferung, Stand 14. November 2017, Loseblattwerk, etwa 1140 Seiten, einschl. Ordner, Preis 24 €, ISBN 978-3-415-00620-1.

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)**, 96. bis 98. Lieferung, Stand November 2017, Loseblattwerk etwa 11710 Seiten, einschl. 10 Ordnern, Preis 238 €, ISBN 978-3-415-03622-2, edition moll.

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, 80. bis 83. Lieferung, Stand November 2017, Loseblattwerk etwa 9900 Seiten, einschl. 9 Ordnern, Preis 238 €, ISBN 978-3-415-03757-1, edition moll.

Schiffmann, **Sozialversicherungs-Vorschriften**, 72. und 73. Lieferung, Stand 20. August 2017, Loseblattwerk einschließlich Ordner, etwa 2280 Seiten, Preis 48 €, ISBN 978-3-415-01358-2.

Drost/Ell, **Das neue Wasserrecht**, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS), Kommentar mit Vorschriftensammlung zum Europa- und Bundesrecht, 14. Lieferung inkl. Leer-Ordner, Stand Oktober 2017, Loseblattwerk etwa 4310 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 148 €, ISBN 978-3-415-04483-8.

Drost/Ell, **Das neue Wasserrecht in Bayern**, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Bayerisches Wassergesetz (BayWG) – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS). Kommentare mit Vorschriftensammlung zum Europa-, Bundes- und Landesrecht, 22. Lieferung, Stand Oktober 2017, inkl. 1 Leer-Ordner, Loseblattwerk etwa 6850 Seiten, einschl. 5 Ordnern, Preis 168 €, ISBN 978-3-415-04485-2.

Bedane, **Leitsatzsammlung zum bayerischen Kommunalabgabenrecht**, Loseblattwerk, 2. Auflage, 27. Lieferung, Stand April 2017, etwa 2470 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 86 €, ISBN 978-3-415-02742-8.

Gruber/Gruber, **Gemeindliche Steuern, Abgaben und Gebühren**, Vorschriftentexte mit Anmerkungen, 57. Lieferung, Stand August 2017, Loseblattwerk, etwa

1020 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 78 €, ISBN 978-3-415-00596-9.

Bachofer/Frasch, **Kommunales Redehandbuch**, Musterreden mit einer Einführung in die Redetechnik für die kommunale Praxis, Loseblattwerk, 37. und 38. Lieferung, Stand Oktober 2017, etwa 1020 Seiten, einschl. 1 Ordner, mit Online-Anbindung, Preis 64 €, ISBN 978-3-415-00980-6.

Lademann, **Kommentar zum Einkommensteuergesetz mit Nebengesetzen**, In Zusammenarbeit mit Betriebsberater, Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, Loseblattwerk, 230. bis 233. Lieferung, Stand November 2017, etwa 15420 Seiten, einschl. 14 Ordnern, inkl. Online-Dienst „Lademann EStG context“, Preis 198 €, ISBN 978-3-415-02393-2.

Mrozynski, **Grundsicherung und Sozialhilfe**, Praxishandbuch zu SGB II und SGB XII, Loseblattwerk, 18. Lieferung, Stand Mai 2017, etwa 1610 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 88 €, ISBN 978-3-415-03655-0.

Bergmann, **Datenschutzrecht**, Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, den Datenschutzgesetzen der Länder und zum Bereichsspezifischen Datenschutz, Loseblattwerk, 53. Lieferung, Stand August 2017, etwa 3600 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 96 €, inkl. CD-ROM, ISBN 978-3-415-00616-4.

Wimmer, **Drogen- und Substanzmissbrauch in Unternehmen**, Fakten, Strategien, Hilfsangebote, 2018, 306 Seiten, 42 €, ISBN 978-3-415-06207-8.

Das Handbuch hilft Führungskräften, Personalsachbearbeitern und Fachkräften für Arbeitssicherheit präventive Konzepte zu erstellen, um die Herausforderungen in Bezug auf den zunehmenden Substanzmissbrauch im Arbeitsbereich zu bewältigen. Es behandelt die Themen Führungsverantwortung und Selbstkontrolle, Erkennen bedenklicher Substanzen im Arbeitsbereich, Prävention und allgemeine effektive Hilfsangebote.

Asgard Verlag, Sankt Augustin

Löschau, **Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) – Kommentar**, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung“, 24. und 25. Lieferung, Preis 80 € und 58 €, Stand Februar 2018, Umfang des Grundwerks 6178 Seiten, ISBN 978-3-537-55020-0.

Becker/Burchardt/Krasney/Kruschinsky, **Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) – Kommentar**, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung“, 29. und 30. Lieferung, Stand Januar 2018, Preis 38,40 € und 35,20 €, Umfang des Grundwerks 3870 Seiten, ISBN 978-3-537-55030-9.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Nöthlichs, **Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit**, Ergänzbarer Kommentar zum Arbeitsschutzgesetz und zum Arbeitssicherheitsgesetz, 34. Lieferung, Stand November 2017, Gesamtwerk 2734 Seiten, 2 Ordner, Preis 99 €, ISBN 978-3-503-04035-3.

Kalmbach, **Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes**, Immissionsschutz, Lieferung 10/17 bis 02/18, Stand Januar 2018, Loseblattgrundwerk 9238 Seiten, inkl. 6 Ordnern, inkl. Online-Zugang zu einer um-

fangreichen, ständig aktualisierten umweltrechtlichen Vorschriftendatenbank, Preis 238 €, ISBN 978-3-503-05843-3.

Schmatz/Nöthlichs, **Produktsicherheit**, Lieferung 03/17, Stand Oktober 2017, Loseblattgrundwerk 3354 Seiten, inkl. 2 Ordnern, Preis 99 €, ISBN 978-3-503-01838-3.

Schmatz/Nöthlichs, **Sicherheitstechnik**, Ergänzbar Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure, Lieferung 11/17 bis 02/18, Stand Februar 2018, Loseblattgrundwerk 28272 Seiten, inkl. 20 Ordnern, Preis 296 €, ISBN 978-3-503-00062-3.

Schmatz/Nöthlichs, **Gefahrstoffe**, Kommentar zu Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung, Loseblattwerk, Lieferung 03/17 und 01/18, Stand Januar 2018, 3411 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 139 €, ISBN 978-3-503-02724-8.

Reinert/Ellegast, **Messung von Gefahrstoffen – IFA-Arbeitsmappe**, Gefährdungsermittlung bei chemischen und biologischen Einwirkungen, herausgegeben von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV), Lieferung 02/17, Stand Dezember 2017, Loseblattwerk, 1880 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 148 €, ISBN 978-3-503-13084-9.

Hösel/von Lersner/Wendenburg/Versteyl, **Recht der Abfall- und Kreislaufwirtschaft des Bundes, der Länder und der Europäischen Union**, Kommentierungen der Abfallrahmenrichtlinie, des KrWG und weiterer abfallrechtlicher Gesetze und Verordnungen, 2. Auflage, Lieferung 07/17 bis 01/18, Stand Februar 2018, Loseblattgrundwerk 10428 Seiten, einschl. 6 Ordnern, Preis 164 €, inkl. Online-Zugang zu Teilen einer umfangreichen, ständig aktualisierten umweltrechtlichen Vorschriftendatenbank, ISBN 978-3-503-16536-0.

Gerdemann/Rostalski, **Arzneimittel – Rezeptprüfung, Beratung und Regress**, Ergänzbares Handbuch, Lieferung 04/17 und 05/17, Stand November 2017, Gesamtwerk mit 3932 Seiten, Preis 112 €, ISBN 978-3-503-01550-4.

Gérard/Göbel/Horlemann, **Staatliche Förderung der Altersvorsorge und Vermögensbildung**, Kommentar zu den einschlägigen Regelungen der privaten Altersvorsorge und betrieblichen sowie gesetzlichen Altersversorgung, des Altersvermögensgesetzes, Alters-einkünftegesetzes und Eigenheimrentengesetzes, zum Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz, zum Fünften Vermögensbildungsgesetz, zum Wohnungsbau-Prämiengesetz und zu Vermögensbeteiligungen, 10., neu bearbeitete Auflage, Lieferung 06/17 bis 01/18, Stand Februar 2018, 3730 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 94 €, ISBN 978-3-503-06049-8.

Bielenberg/Runkel/Spannowsky, **Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar und Textsammlung, Lieferung 02/17 und 01/18, Stand März 2018, Loseblattwerk 3505 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 104 €, ISBN 978-3-503-01362-3.

Schaffland/Wiltfang, **Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO, Bundesdatenschutzgesetz – BDSG**, Kommentar und Textsammlung, Loseblattwerk, Lieferung 08/17 bis 02/18, Stand Februar 2018, Loseblattgrundwerk 3406 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 118 €, ISBN 978-3-503-17404-1.

Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand, Neuwied

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)**, Kommentar, 234. bis 239. Lieferung, Stand 15. Dezember 2017, Preis 410,80 €, 328,64 €, 309,68 €, 331,80 €, 341,04 € und 424,56 €, ISBN 978-3-7747-0132-8.

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 321. bis 325. Lieferung, Stand Februar 2018, Preis 315,84 €, 481,28 €, 492,56 €, 417,36 € und 564 €, ISBN 978-3-7962-0381-7.

Schulz/Becker, **Deutsches Umweltschutzrecht**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder, 313. bis 317. Lieferung, Stand Februar 2018, Preis 344,44 €, 322,32 €, 372,40 €, 410,40 € und 418 €, ISBN 978-3-7747-0142-7.

Eichenhofer/von Koppenfeld-Spies/Wenner, **Kommentar zum Sozialgesetzbuch I**, Allgemeiner Teil, 2. Auflage 2018, XXIX, 392 Seiten, Preis 99 €, ISBN 978-3-472-09532-3.

Das praxisorientierte und übersichtliche Werk enthält die Grundlagen des gesamten Sozialrechts. Es werden die Ziele des Sozialgesetzbuches umrissen und soziale Rechte, wie z. B. die Bildungs- und Arbeitsförderung, die Sozialversicherung, Schutz und Förderung der Familie, Abwendung und Ausgleich besonderer Belastungen des Lebens sowie die Bereitstellung der entsprechenden Dienste und Einrichtungen beschrieben. Zudem werden Grundbegriffe des Sozialrechts (z. B. Leistungsarten, Leistungsträger, Leistungsanspruch und dessen Entstehung) definiert und die Abläufe im Sozialrecht, auch in Bezug auf die Sozialleistungen, festgelegt. In die Neuauflage sind die Gesetzesänderungen wie z. B. Bundesteilhabegesetz, Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts sowie die neueste Rechtsprechung eingearbeitet. Die einzelnen Vorschriften werden ausführlich kommentiert.

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung**, Kommentar, mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit 3 Ordnern, 100. bis 104. Lieferung, Stand Februar 2018, Preis 195,20 €, 211,20 €, 212,80 €, 228,48 € und 286,08 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

Henning, **SGG – Sozialgerichtsgesetz**, Kommentar, mit Nebenrecht, Loseblattwerk, 38. Lieferung, Stand Oktober 2017, Preis 118,50 €, ISBN 978-3-472-02665-5.

Bachmeier/Müller/Rebler, **Straßenverkehrsordnung (StVO)**, Kommentar, 78. und 79. Lieferung, Stand Dezember 2017, Preis 117,30 € und 102,12 €, ISBN 978-3-472-01930-5.

Adam/Bauer/Bettenhausen, **Das Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst**, Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst Verwaltung, 58. Lieferung, Stand Dezember 2017, Preis 156,20 € + Preis JURION 19,30 €, ISBN 978-3-472-06282-0.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link, Kronach

Hickel/Wiedmann/Hetzel, **Gewerbe- und Gaststättenrecht**, Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis, 121. bis 124. Lieferung, Stand 15. Januar 2018, Preis 108,60 €, 105,84 €, 123,48 € und 103,96 €, ISBN 978-3-556-82010-0.

Schwenk/Frey, **Haushalts- und Wirtschaftsrecht / Kommunalen Finanzausgleich in Bayern**, Kommentar, Loseblattwerk, 175. und 176. Lieferung, Stand Januar 2018, Preis 70,77 € und 142,76 € + JURION 8,75 € und 17,64 €, Finanzrecht der Kommunen I, ISBN 978-3-556-90010-9.

Stengel, **Kommunale Kostentabelle**, Kosten für Amtshandlungen der kreisgehörigen Gemeinden und Standesämter in alphabetischer Ordnung, Loseblattwerk, 46. Lieferung, Stand September 2017, Preis 127,95 € + JURION 15,81 €, ISBN 978-3-556-93000-7.

Leonhardt, **Jagdrecht**, Bundesjagdgesetz, Bayerisches Jagdgesetz, Ergänzende Bestimmungen, Kommentar, Loseblattwerk, 86. Lieferung, Stand Dezember 2017, Preis 104,96 €, ISBN 978-3-556-75010-0.

Nitsche/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Abwasserbeseitigung**, mit Abgaberegulungen, kommentierte Ausgabe, 64. Lieferung, Stand August 2017, Preis 152,46 €, ISBN 978-3-556-64400-3.

Nitsche/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Wasserversorgung**, mit Abgaberegulungen, kommentierte Ausgabe, 56. Lieferung, Stand August 2017, Preis 121,99 € + JURION 15,07 €, ISBN 978-3-556-86350-3.

De Gruyter Recht Verlag, Berlin

Bruck/Möller, **VVG – Versicherungsvertragsgesetz**, Großkommentar, 9., völlig neu bearbeitete Auflage.

Der traditionelle Großkommentar zum Versicherungsvertragsrecht hat ein hohes Ansehen, welches vor allem auf einer wissenschaftlich fundierten und zugleich praxisorientierten Kommentierung beruht. Die Neuauflage zeichnet sich durch zahlreiche konzeptionelle Neuerungen aus. Dazu gehört neben einer einheitlichen Struktur der einzelnen Kommentierungen eine größere Anzahl von Einzelbänden. Neben dem VVG werden auch die AVB der wesentlichen Sparten ausführlich kommentiert. Dabei wird das materielle Recht ebenso detailliert behandelt wie Verfahrensfragen. Zahlreiche Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie.

Band 12: Kraftfahrtversicherung, PflVG, KfzPflVV, AuslPflVG, AKB 2015 (außer Kfz-Unfallversicherung), 2018, XXVIII, 1256 Seiten, Preis 299 €, ISBN 978-3-11-056546-1.

Der Band beschäftigt sich eingehend mit dem Pflichtversicherungsrecht, hier im Besonderen mit der Pflichtversicherung, den Pflichten der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer, Auskunftsstellen und Statistik, dem Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen und der Entschädigungsstelle für Auslandsunfälle und den Übergangs- und Schlussvorschriften. Weiterhin werden ausführlich die Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungs-Verordnung, die Haftpflichtversicherung für ausländische Kfz sowie die allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2015) behandelt.

Wieczorek/Schütze, **ZPO – Zivilprozessordnung**, Großkommentar, 4., völlig neu bearbeitete Auflage, Großkommentare der Praxis.

Das Werk ist eine Institution auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts. In wissenschaftlich fundierter Tiefe hält der 14-bändige Großkommentar die Belange und Anforderungen der zivilprozessualen Praxis umfassend im

Blick. Das Autorenteam besteht aus 33 renommierten Wissenschaftlern und Praktikern. Die Kommentierung umfasst neben der Zivilprozessordnung auch die relevanten Nebengesetze wie EGZPO, GVG, KapMuG und Mediationsgesetz sowie das europäische und internationale Zivilprozessrecht. Alle relevanten Gesetzesänderungen sowie die neuesten Entwicklungen in Rechtsprechung und Lehre sind berücksichtigt. Zahlreiche Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie.

Band 2,1: §§ 50–77, 2018, XXVIII, 679 Seiten, Preis 229,95 €, ISBN 978-3-11-024836-4.

Band 13,1: §§ 1110–1117, KapMuG, MediationsG, EGZPO, GVG, EGGVG, 2018, XXXVI, 815 Seiten, Preis 249 €, ISBN 978-3-11-028492-8.

Band 2,1 beinhaltet das erste Buch Allgemeine Vorschriften mit dem zweiten Abschnitt Parteien. Hier werden die drei Titel Parteifähigkeit; Prozessfähigkeit, Streitgenossenschaft, Beteiligung Dritter am Rechtsstreit detailliert erläutert.

Band 13,1 behandelt das elfte Buch Justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union, siebter Abschnitt Anerkennung und Vollstreckung nach der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012. Er setzt sich mit den Titeln Bescheinigung über inländische Titel sowie Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel im Inland auseinander. Weiterhin beschäftigt er sich mit dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, dem Mediationsgesetz und dem Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung. Das Gerichtsverfassungsgesetz wird mit allen Titeln ausführlich erläutert. Zum Abschluss widmet sich der Band detailliert dem Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Löwe/Rosenberg, **StPO – Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz**, Großkommentar, 27., neu bearbeitete Auflage, Großkommentare der Praxis.

Das praxisorientierte Standardwerk ist der älteste deutschsprachige juristische Kommentar; die erste Auflage stammt aus dem Jahre 1879. Er enthält die umfassendste und grundlegendste Kommentierung des deutschen Strafprozessrechts und gibt dem Benutzer eine Hilfe zur Lösung nicht nur häufig auftauchender, sondern auch entlegener Sachfragen. Der gegenwärtige Erkenntnisstand und der Stand der rechtlichen Kontroversen sind vollständig dargestellt. Zahlreiche Literaturhinweise und ein umfangreiches Literaturverzeichnis bieten die Möglichkeit zur Vertiefung in die Materie.

Band 2: Einleitung; §§ 48–93, 2018, LXVI, 841 Seiten, Preis 249 €, ISBN 978-3-11-027474-5.

Band 2 beinhaltet das erste Buch Allgemeine Vorschriften. Er widmet sich ausführlich dem sechsten Abschnitt Zeugen, hier geht es u. a. um Zeugenpflichten, Aussageverweigerungsrecht, Vernehmung, Vereidigung etc. Im siebten Abschnitt Sachverständige und Augenschein befasst sich das Werk detailliert z. B. mit der Anwendung der Vorschriften über Zeugen und Sachverständige, Vereidigung des Sachverständigen, Unterbringung und Untersuchung des Beschuldigten, DNA-Identitätsfeststellung, richterlichen Augenschein, Leichenschau usw.

Mösle/Lambertz/Altenschmidt/Ingenhoven, **Praxishandbuch Green Building**, Recht, Technik, Architektur, 2018, LV, 650 Seiten, Preis 99,95 €, De Gruyter Praxishandbuch, ISBN 978-3-11-027517-9.

Nachhaltiges Bauen wird immer wichtiger. Das Buch betrachtet die ökonomischen und ökologischen Aspekte über den gesamten Immobilien-Lebenszyklus. Eine Berücksichtigung ganz unterschiedlicher Disziplinen in den Bereichen Recht, Technik und Architektur erfordern Planung, Bau und Betrieb von Green Buildings. Diese komplexen Zusammenhänge werden aus unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchtet. Durch zahlreiche Projektbeispiele und konkrete Praxistipps werden praxistaugliche Lösungen aufgezeigt.

Steinbach/Weise, **Kommentar zum Messstellenbetriebsgesetz – MsbG**, 2018, LVI, 523 Seiten, Preis 149,95 €, De Gruyter Kommentar, ISBN 978-3-11-055588-2.

Die digitalen Weichen im Energierecht sind mit dem am 2. September 2016 in Kraft getretenen Messstellenbetriebsgesetz gestellt worden. Damit sie den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes entsprechen, müssen sämtliche Stromzähler in dem Zeitraum von 2017 bis 2032 umgerüstet werden. Die Vertragsverhältnisse, Abrechnungsfragen, Datenkommunikation, Datenschutz und Datensicherheit werden ausführlich erläutert. Weiterhin widmet er sich auch den Befugnissen der Regulierungsbehörde. Der Kommentar zeigt auf, welche gesetzlichen Neuerungen es gibt und wie intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen in der Praxis einzurichten sind.

Hoeren, **Internetrecht**, ein Grundriss, 3., neu bearbeitete Auflage 2018, XIV, 739 Seiten, Preis 49,95 €, De Gruyter Studium, ISBN 978-3-11-055387-1.

Das Lehrbuch widmet sich den Kernbereichen der Querschnittsmaterie. Alle relevanten Themen für das juristische Studium und für die Qualifizierung als Fachanwalt in dem dynamischen Rechtsbereich sind aufgenommen. Der Band behandelt die aktuellste Rechtsprechung und berücksichtigt das Leistungsschutzrecht der Presseverleger, das Verwertungsgesellschaftengesetz sowie die DSGVO.

Pschyrembel Klinisches Wörterbuch, 267., neu bearbeitete Auflage 2017, XXII, 1998 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-11-049497-6.

Das Klinische Wörterbuch ist das Standard-Nachschlagewerk für aktuelles gesichertes medizinisches Fachwissen. Die Neuauflage hat eine umfassende Erweiterung und eine Aktualisierung der Fachgebiete Pädiatrie, Viszeral- und Neurochirurgie, Gynäkologie, Geburtshilfe und Urologie, Dermatologie, Infektionskrankheiten, Hämatologie und Onkologie, Nephrologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Neurologie. Die aktuellen Leitlinien der deutschen medizinischen Fachgesellschaften für Diagnostik und Therapie akuter und chronischer Erkrankungen sind berücksichtigt. Das Werk steht auch als App und als Onlineversion zur Verfügung.

Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh

Hofrichter, **Im Bann des Ozeans**, Expeditionen in die Wunderwelt der Tiefe, 240 Seiten, 2018, Preis 20 €, ISBN 978-3-579-08678-1.

Das Buch beschreibt die komplexen Zusammenhänge der Meeresbiologie und der Entwicklungsgeschichte der Ozeane und vermittelt die große Bedeutung diese zu schützen. In 16 Kapiteln spannt sich der Bogen über Wissenswertes und Erkenntnisse von der Meeresfauna, dem Klima, der Physik des Wassers, Monsterwellen u. v. m.

Abschließend wird ein Ausblick auf die Zukunft der Ozeane gegeben und wie sie sich regenerieren können wenn Schutzmaßnahmen greifen.

Hofrichter, **Mensch 4.0**, frei bleiben in einer digitalen Welt, 255 Seiten, 2018, Preis 20 €, ISBN 978-3-579-08692-7.

Das Buch bietet überraschende Informationen und erhellende Details über die Pilze. In 17 Kapiteln wird erzählt, wie Pilze als Mediziner, Atomtechniker oder Verkehrsplaner fungieren, den Beginn der Beziehung zwischen Mensch und Pilz, welche Rolle Pilze in der Evolution, in der Chemie oder in der Medizin gespielt haben, wie Pilzsporen um die Welt reisen und sich verbreiten oder auf wie trickreiche Weise Ameisen und Termiten Pilzkolonien pflegen, von denen sogar die Menschen etwas haben.

Proroba Verlag, Düsseldorf

Montréal, **So menschlich kann Pflege sein**, Persönliches Budget kontra Fremdbestimmung, 159 Seiten, 2018, Preis 16,90 €, ISBN 978-3-96373-000-9.

Seit 2008 ist der Rechtsanspruch festgeschrieben, zwischen Sach- oder Geldleistungen in Form des Persönlichen Budgets wählen zu können. Das Buch zeigt, dass mehr Selbstbestimmtheit möglich wird, wenn als Finanzierungsinstrument das „Persönliche Budget“ zur Verfügung steht. Es werden im ersten Teil sechzehn Geschichten von Betroffenen, denen diese Leistungsform enorm geholfen hat, einfühlsam geschildert. Der zweite Teil ist als Leitfaden angelegt und informiert über die aktuellen rechtlichen Grundlagen und die Modalitäten der Antragstellung.

Stotax, Stollfuß Medien, Bonn

Strahl, **Ertragsteuern**, Problemfelder der steuerlichen Beratung, Problemanalysen, Problemlösungen, Gestaltungen, 23. und 24. Lieferung, Stand Dezember 2017, Preis je 68,80 € inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und CD-ROM, Preis 36 €, Loseblattwerk in 1 Ordner, ca. 2200 Seiten, ISBN 978-3-08-352200-3.

Die **23. Aktualisierung** enthält Neuerungen zu den Bereichen E-Bilanz, grenzüberschreitende Tätigkeiten, private Altersvorsorge, Verrechnungspreise. Die **24. Ergänzung** beinhaltet Neues zu den Themen Leasing, private Wertpapierveräußerungsgeschäfte, Rangrücktritt, Forderungsverzicht und Besserungsschein, Spaltung.

Gosch, **Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung**, mit Nebengesetzen, EuGH-Verfahrensrecht, Kommentar, 134. bis 137. Lieferung, Stand Februar 2018, inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und DVD, Preis 89,30 €, 99,30 €, 99,30 € und 99,30 €, Loseblattwerk in 5 Ordnern, ca. 12500 Seiten, ISBN 978-3-08-253000-9.

Die Aktualisierungen und Neukomententierungen bei der **134. Ergänzungslieferung** der AO betreffen § 110 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, § 93a Allgemeine Mitteilungspflichten, § 109 Verlängerung von Fristen, § 174 Widerstreitende Steuerfestsetzungen, § 376 Verfolgungsverjährung, § 401 Antrag auf Anordnung von Nebenfolgen im selbständigen Verfahren. Bei der FGO § 56 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, § 43 Verbindung von Klagen, § 71 Zustellung der Klageschrift. Neu in der **135. Aktualisierung** ist bei der AO § 138b Mitteilungspflicht Dritter über Beziehungen inländischer Steuerpflichtiger

zu Drittstaat-Gesellschaften, § 138c Bevollmächtigte und Beistände, § 87a Elektronische Kommunikation, § 118 Begriff des Verwaltungsakts, § 139b Identifikationsnummer, § 371 Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung, und bei der FGO § 44 Außergerichtlicher Rechtsbehelf. Änderungen der **136. Ergänzung** bei der AO § 138 Anzeigen über die Erwerbstätigkeit, § 162 Schätzung von Besteuerungsgrundlagen, § 46 Abtretung, Verpfändung, Pfändung, § 146 Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen, § 173a Schreib- oder Rechenfehler bei Erstellung einer Steuererklärung. Der § 47 Frist für die Erhebung der Anfechtungsklage, § 50 Klageverzicht, die §§ 52a, 52b Übermittlung elektronischer Dokumente, Führung elektronischer Prozessakten und § 116 Nichtzulassungsbeschwerde werden in der FGO neu kommentiert. Die Neuerungen in der **137. Lieferung** sind bei der AO § 134 FGO Verweisung auf ZPO, § 47 Erlöschen, § 93 Auskunftspflicht der Beteiligten und anderer Personen, § 139c Wirtschafts-Identifikationsnummer, § 170 Beginn der Festsetzungsfrist, § 175b Änderung von Steuerbescheiden bei Datenübermittlung. Die FGO hat den § 41 Feststellungsklage, § 46 Untätigkeitsklage, § 64 Klageerhebung und § 133a Anhörungsrüge aktualisiert.

Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch, **Datenschutz in Bayern** (Datenschutz-Grundverordnung, Bayerisches Datenschutzgesetz), Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche, 29. Aktualisierung, Stand Juni 2018, 474 Seiten, Preis 149,99 €; Gesamtwerk (1312 Seiten, 1 Ordner), 169,99 € mit Fortsetzungsbezug.

Schon einen Monat nach dem Erlass des neuen Bayerischen Datenschutzgesetzes ist die Gesamtkommentierung dieses Gesetzes erschienen. Zugleich wurden weitere Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung der EU erläutert, nämlich Art. 16 (Recht auf Berichtigung), 17 (Recht auf Löschung und auf Vergessenwerden), 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung), 19 (Mitteilung an Datenempfänger über Berichtigungen u. a.), 21 (Widerspruchsrecht), 22 (Profiling), 28 und 29 (Auftragsverarbeitung). Damit sind die für die Praxis wichtigen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung ausführlich erläutert worden, die übrigen wurden mit Übersichten versehen. Die Datenschutz-Grundverordnung und das neue Bayerische Datenschutzgesetz gelten seit 25. Mai 2018.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar mit

Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 130. Lieferung, Stand Januar 2018.

Linhart, **Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung**, 46. Lieferung, Stand Februar 2018.

Adolph, **Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, Kommentar, 103. Lieferung, Stand Januar 2018, auch online lieferbar.

Haufe Mediengruppe, Freiburg u. a.

Evertz, **Analysiere das Web!**, wie Sie Marketing und Kommunikation mit Social Media Monitoring verbessern, 2018, 263 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-648-10404-0.

Das Buch gibt einen Überblick über die Grundlagen der Web-Analyse und zeigt, wie digitale Kommunikation mit Hilfe von nützlichen Tools sowie praxiserprobten Methoden optimiert werden kann. Es bietet eine Einführung in grundsätzliche Begriffe und eine eigene Website zum Buch mit Arbeitshilfen, Checklisten und weiterführenden Informationen. Der Band behandelt die fünf Arbeitsfelder der Web-Analyse, bietet einen Marktüberblick über Tools und Technologien sowie zahlreiche Szenarien, Methoden und Metriken, zielorientierte Toolauswahl und kostenlose Tools für Analyse und Visualisierung.

Fröhlich, **Manage your boss**, die Kunst, den Chef mit Eleganz zu führen, 2018, 157 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-648-09197-5.

Das Buch informiert über den einwandfreien Umgang mit Vorgesetzten. Es erzählt Geschichten aus dem Alltag und bietet damit vielfältige Anregungen, Impulse und Tipps für den richtigen Ton mit der Chefetage. Der Band bietet Unterstützung, ein Gespür für das Gegenüber und Situationen zu entwickeln, zahlreiche Checklisten und Übungen helfen dabei.

Gerber, **Sicherer Umgang mit Handwerkern**, für Eigentümer und Vermieter, 2017, 181 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-648-08303-1.

Das Buch beantwortet u. a. Fragen zur Beachtung bei der Beauftragung von Handwerkern, der Reklamation von Mängeln und bietet Unterstützung bei der Planung, Überwachung und Endabnahme von Reparaturen und Baumaßnahmen. Es wird detailliert erklärt wie Angebote eingeholt, Rechnungen geprüft und welche Gewährleistungspflichten bekannt sein müssen, um Ansprüche durchzusetzen. Rechtssichere Formulare, Musterbriefe und Gesetze stehen zum Download zur Verfügung.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 8191) 126-725, Telefax (0 8191) 1 26-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.